

Beschlussempfehlung

Wahlprüfungsausschuss

Hannover, den 02.02.2009

1. Wahleinspruch des Herrn R. H., Hildesheim,
2. Wahleinspruch des Herrn U. Sch., Hannover,
3. Wahleinspruch des Herrn T. D., Bleckede,
4. Wahleinspruch des Herrn U. W., Cuxhaven,
5. Wahleinspruch des Herrn W. M., Zetel,
6. Wahleinspruch des Herrn H. Sch., Weyhe,
7. Wahleinspruch des Herrn Dr. U. D., Borkum,
8. Wahleinspruch des Herrn D. B. und der Frau M. W., Goslar,
9. Wahleinspruch des Herrn W. H. Z., Burgwedel,
10. Wahleinspruch der Partei „Die Friesen“, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Wilhelm Bosse, Osnabrück,
11. Wahleinspruch des Herrn E.-D. R., Ronnenberg,
12. Wahleinspruch der Frau S. S., Landesverband „Die Weissen“, Leer,
13. Wahleinspruch des Herrn E. T., Barendorf,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 27. Januar 2008

Berichterstatlerin: Abg. Sigrid Leuschner (SPD)
(Es ist ein mündlicher Bericht vorgesehen.)

Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt dem Landtag gemäß § 9 des Wahlprüfungsgesetzes vom 6. März 1955 (Nds. GVBl. Sb. I S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2008 (Nds. GVBl. Nr. 4/2008, S76), die aus den Anlagen 1 bis 13 ersichtlichen Entscheidungen zu treffen.

Sigrid Leuschner

Vorsitzende

Anlage 1

Beschluss

In der Wahlprüfungssache

betreffend den Wahleinspruch des Herrn R. H., Hildesheim, Einspruchsführer,
gegen die Gültigkeit der Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 27. Januar 2008 - Aktenzeichen: 0103 - 02/2 – 1 (16. WP) -,

hat der Niedersächsische Landtag in seiner Sitzung am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Die Wahl ist gültig.

Die Kosten des Verfahrens trägt das Land.

Auslagen der Beteiligten werden nicht erstattet.

Sachverhalt

Der Einspruchsführer hat bereits mit Schreiben vom 11. Januar 2008 beim zuständigen Kreiswahlleiter Einspruch gegen die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 27. Januar 2008 erhoben. Der Kreiswahlleiter hat sodann mit Anschreiben vom 22. Januar 2008, beim Niedersächsischen Landtag eingegangen am 24. Januar 2008, den Wahleinspruch an den Landtag weiter geleitet.

Der Einspruchsführer macht geltend, dass seine beiden volljährigen Kinder, denen auf eigenen Antrag Betreuer bestellt worden seien, nicht an der Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 27. Januar 2008 hätten teilnehmen dürfen, während sie in den Zeiten, in denen sie unter Pflegschaft gestanden hätten, hätten wählen dürfen.

Der Wahleinspruchsführer ist für die Tochter S. H, geboren am 8. Juni 1960, vom Amtsgericht Hildesheim – Vormundschaftsgericht – mit Beschluss vom 9. März 2007 zum Betreuer für den Aufgabenkreis „Sorge für die Gesundheit“ und „Aufenthaltsbestimmung“ bestellt worden. Für den Sohn R. H., ebenfalls am 8. Juni 1960 geboren, wurde die Ehefrau des Einspruchsführers für dieselben Aufgabenkreise als Betreuerin eingesetzt. Für sämtliche übrigen Angelegenheiten der beiden Kinder - einschließlich der Entgegennahme sowie dem Öffnen und Anhalten der Amts- und Geschäftspost - wurde Herr Rechtsanwalt F. aus Freiburg vom Vormundschaftsgericht zum Betreuer bestellt.

Mit Schreiben der Landtagsverwaltung vom 29. Januar 2008 wurde dem Einspruchsführer der Eingang des Einspruchs bestätigt, und er wurde auf die Voraussetzungen einer Einspruchsberechtigung hingewiesen, wie sie sich aus § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 Wahlprüfungsgesetz ergeben.

Mit Schreiben gleichen Datums erhielten das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Integration und der Niedersächsische Landeswahlleiter Gelegenheit zur Stellungnahme. Der zuständige Kreiswahlleiter des Wahlkreises 21 hatte dem Wahleinspruchsführer zuvor bereits mit Schreiben vom 22. Januar 2008 seine Rechtsauffassung zu dem Wahleinspruch dargelegt.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Integration nahm im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Landeswahlleiter mit Schreiben vom 6. März 2008 zu dem Wahleinspruch Stellung.

Mit der Einwendung, dass seine beiden unter Betreuung stehenden volljährigen Kinder nicht an der Landtagswahl teilnehmen durften, habe der Einspruchsführer eine Verletzung eigener Rechte durch Maßnahmen der Wahlbehörde gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 Wahlprüfungsgesetz nicht dargelegt. Der Einspruch werde für unzulässig gehalten, weil Herr H. nicht einspruchsberechtigt für seine voll-

jährigen Kinder sei. Dies sei für die hier zu entscheidende Angelegenheit allein der insoweit bestellte Betreuer, der Rechtsanwalt F., gewesen.

Der Wahleinspruch sei allerdings auch nicht begründet.

Gemäß § 3 Nr. 2 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes (NLWG) in der Fassung vom 30. Mai 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. November 2007 (Nds. GVBl. S. 661) sei vom Wahlrecht ausgeschlossen, wem zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt worden sei; dies gelte auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) (Entscheidung über den Fernmeldeverkehr und Entgegennahme sowie das Öffnen und das Anhalten der Post des Betreuten) und § 1905 BGB (Sterilisation) bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasse. Die Regelung beruhe auf der Überlegung, dass das Wahlrecht ein höchstpersönliches Recht sei, das nur Personen zustehen solle, die rechtlich in vollem Umfang selbständig handlungs- und entscheidungsfähig seien. Nur wer ein Mindestmaß an Einsichtsfähigkeit in die Bedeutung der Wahl habe, d. h. nur wer die Fähigkeit bewusster und reflektierter Wahlentscheidung besitze, solle an der Wahl teilnehmen können.

Das Amtsgericht Hildesheim – Vormundschaftsgericht – habe mit Beschlüssen vom 9. März 2007 für die beiden volljährigen Kinder S. und R. H. für sämtliche Angelegenheiten Betreuer bestellt. Damit seien sie gemäß § 3 Nr. 2 NLWG vom Wahlrecht ausgeschlossen und zur Teilnahme an der Landtagswahl am 27. Januar 2008 nicht berechtigt gewesen. Eine Verletzung der Wahlrechte des Einspruchsführers gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Wahlprüfungsgesetzes liege insoweit nicht vor, so dass der Wahleinspruch unbegründet sei.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Akten Bezug genommen.

Der Wahlprüfungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 16. Dezember 2008 festgestellt, dass der Einspruch unzulässig ist und mit einstimmigem Beschluss von der Regelung des § 5 Abs. 1 Satz 3 Wahlprüfungsgesetz Gebrauch gemacht, von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Gründe

Der Wahleinspruch ist unzulässig.

Er ist frist- und formgerecht eingelegt worden.

Nach § 3 Wahlprüfungsgesetz ist ein Wahleinspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich beim Landtag einzureichen und zu begründen. Die Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses erfolgte im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 9 vom 27. Februar 2008, S.379. Die Einspruchsfrist endete folglich mit Ablauf des 27. März 2008. Der Wahleinspruch ist am 24. Januar 2008 beim Niedersächsischen Landtag eingegangen und enthält eine Begründung.

Dem Einspruchsführer mangelt es jedoch an der Einspruchsberechtigung.

Einspruchsberechtigt ist jeder Wahlberechtigte nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Wahlprüfungsgesetzes, dessen (eigene) Rechte durch Maßnahmen der Wahlbehörde verletzt sind. Für die Einspruchsberechtigung ist hierbei die denkbare Möglichkeit einer Rechtsverletzung durch die Wahlbehörden ausreichend.

Der Einspruchsführer hat jedoch eine Verletzung eigener Rechte nicht dargelegt. Sein Einspruch richtet sich vielmehr dagegen, dass seine beiden unter Betreuung stehenden volljährigen Kinder nicht an der Landtagswahl teilnehmen durften. Insoweit fehlt es dem Wahleinspruchsführer an der nötigen Vertretungsbefugnis. Denn bezüglich seiner Tochter ist er lediglich für die Aufgabenkreise „Sorge für die Gesundheit“ und „Aufenthaltsbestimmung“ zum Betreuer bestellt, für sämtliche (weiteren) Angelegenheiten hingegen der Rechtsanwalt F., Freiburg. Für seinen Sohn R. kann er sich

auf keinerlei Vertretungsmacht berufen. Denn für die Aufgabenkreise „Sorge für die Gesundheit“ und „Aufenthaltsbestimmung“ ist seine Ehefrau bestellt worden; für sämtliche (weiteren) Angelegenheiten hingegen ebenfalls der Rechtsanwalt F. Nur er ist kraft der ihm insoweit übertragenen Betreuung einspruchsberechtigt gewesen. Herr H. ist darauf auch in der an ihn gerichteten Mitteilung des Kreiswahlleiters von 22. Januar 2008 hingewiesen worden. Ein Wahleinspruch des Betreuers F. liegt indes nicht vor.

Der Wahleinspruch ist auch unbegründet. Denn nach § 3 Nr. 2 NLWG ist vom Wahlrecht ausgeschlossen, wem zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist. Der Verpflichtung aus § 69I Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) folgend hat das Vormundschaftsgericht daher die Bestellung der Betreuer zur Besorgung aller Angelegenheiten der Betreuten der Wahlbehörde mitgeteilt, worauf die Stadt Hildesheim die beiden volljährigen Kinder des Wahleinspruchsführers infolge des sich aus § 3 Nr. 2 NLWG ergebenden Ausschlusses vom Wahlrecht aus dem Wählerverzeichnis gestrichen hat.

Dieselbe Rechtsfolge ergibt sich im Übrigen auch für die Wahlen zum Deutschen Bundestag aus dem insoweit wortgleichen § 13 Nr. 2 Bundeswahlgesetz. Für die Kommunalwahlen finden sich wortgleiche Bestimmungen in § 34 Abs. 2 Nr. 1 NGO und in § 29 Abs. 2 Nr. 1 NLO.

Wenn der Wahleinspruchsführer geltend macht, dass seine Kinder – unter Pflegschaft stehend – „bei allen vorherigen Wahlen auch wählen durften“, so bezieht er sich dabei offenbar auf die Übergangsregelungen zum Inkrafttreten des Betreuungsgesetzes, wonach Personen, für die zuvor eine Pflegschaft bestanden hat, nach Inkrafttreten des Betreuungsgesetzes (noch) wahlberechtigt waren, solange auf der neuen gesetzlichen Grundlage noch keine betreuungsrechtlichen Regelungen getroffen worden waren. Diese sind jedoch mit den jeweiligen Beschlüssen des Vormundschaftsgerichts vom 9. März 2007 getroffen worden. Denn nach den Feststellungen des Kreiswahlleiters (siehe die sich darauf beziehenden Ausführungen im Schreiben an den Wahleinspruchsführer vom 22. Januar 2008) sind damit für beide Betreute erstmals Betreuer für die Besorgung sämtlicher Angelegenheiten bestellt worden.

Angesichts der sich nach § 3 Nr. 2 NLWG daraus zwingend ergebenden Rechtsfolge hatte die zuständige Wahlbehörde mithin die beiden betreuten volljährigen Kinder des Wahleinspruchsführers aus dem Wählerverzeichnis zu streichen.

Der Wahleinspruch war daher als unzulässig zurückzuweisen.

Die Feststellung der Gültigkeit der Wahl folgt aus § 8 Abs. 1 Satz 2 Wahlprüfungsgesetz.

Die Entscheidung über die Kosten entspricht § 20 Wahlprüfungsgesetz.

Anlage 2

Beschluss

In der Wahlprüfungssache

betreffend den Wahleinspruch des Herrn U. Sch., Hannover, Einspruchsführer,
gegen die Gültigkeit der Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 27. Januar 2008 - Aktenzeichen: 0103 - 02/2 – 2 (16. WP) -,

hat der Niedersächsische Landtag in seiner Sitzung am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird als unbegründet zurückgewiesen.

Die Wahl ist gültig.

Die Kosten des Verfahrens trägt das Land.

Auslagen der Beteiligten werden nicht erstattet.

Sachverhalt

Der Einspruchsführer hat mit seinen Schreiben vom 26. Januar und 13. Februar 2008, beim Niedersächsischen Landtag eingegangen am 29. Januar bzw. 15. Februar 2008, Einspruch gegen die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 27. Januar 2008 erhoben.

Der zum damaligen Zeitpunkt in der JVA S. einsitzende Einspruchsführer macht in seinem Wahleinspruch geltend, dass er weder in der JVA noch an seinem Wohnsitz Wahlunterlagen erhalten habe, mit denen er an der Landtagswahl 2008 hätte teilnehmen können. Es hätten sich innerhalb der Anstalt Ungereimtheiten bei der Briefwahl ergeben. Im Übrigen hätten nicht alle Inhaftierten, die hätten wählen wollen, ihre Wahlunterlagen bekommen.

Mit Schreiben der Landtagsverwaltung vom 19. Februar 2008 wurde dem Einspruchsführer der Eingang des Einspruchs bestätigt.

Mit weiteren Schreiben gleichen Datums erhielten das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Integration, der Niedersächsische Landeswahlleiter und der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 29 - Laatzten - Gelegenheit zur Stellungnahme.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Integration nahm im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Landeswahlleiter mit Schreiben vom 8. September 2008 zu dem Wahleinspruch wie folgt Stellung:

Der Einspruch sei teilweise zulässig.

Der Einspruchsführer habe mit dem Vorbringen, keine Wahlunterlagen erhalten zu haben, mit denen er an der Landtagswahl 2008 hätte teilnehmen können, eine mögliche Verletzung eigener Rechte durch Maßnahmen der Wahlbehörden im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Wahlprüfungsgesetzes dargelegt, so dass der Einspruch insoweit zulässig sei.

Soweit über die Verletzung der eigenen Rechte hinaus vorgetragen werde, dass nicht alle in der JVA S. einsitzenden Häftlinge ihre Wahlunterlagen bekommen hätten, sei der Einspruch allgemein gehalten, so dass hinsichtlich der nicht näher konkretisierten und auch insoweit nicht nachprüfbar Aussagen lediglich ein Wahleinspruch gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes in Betracht käme. Da diesem Teil des Wahleinspruchs aber nicht mindestens 100 weitere Wahlberechtigte beigetreten seien, sei der Einspruch hinsichtlich des allgemeinen Vorbringens unzulässig.

Zudem sei der Einspruch nicht begründet.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Akten Bezug genommen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung (§ 5 Abs. 1 Wahlprüfungsgesetz) am 2. Februar 2009 waren.

An der mündlichen Verhandlung hat der Einspruchsführer teilgenommen und seinen bisherigen Sachvortrag wiederholt.

Gründe

Der Wahleinspruch ist teilweise zulässig.

Er ist form- und fristgerecht eingelegt worden.

Nach § 3 Wahlprüfungsgesetz ist ein Wahleinspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich beim Landtag einzureichen und zu begründen. Die Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses erfolgte im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 9 vom 27. Februar 2008, S.379. Die Einspruchsfrist endete folglich mit Ablauf des 27. März 2008. Der Wahleinspruch ist am 29. Januar bzw. 15. Februar 2008 beim Niedersächsischen Landtag eingegangen und enthält eine Begründung.

Die Einspruchsberechtigung ergibt sich hier aus § 2 Abs. 1 Nr. 2 Wahlprüfungsgesetz, wonach der Wahlberechtigte zum Einspruch berechtigt ist, wenn seine Rechte durch Maßnahmen der Wahlbehörden verletzt sind.

Die Wahlberechtigung von Herrn Sch. ist unzweifelhaft.

Ebenso ist der Versand der Wahlunterlagen eine Maßnahme der Wahlbehörde.

Maßnahmen sind Handlungen mit Regelungsinhalt, die vor, bei oder nach der Wahlhandlung ergangen sind und das Wahlverfahren unmittelbar betreffen. Gegenstand eines Einspruchs kann somit jede die Landtagswahl betreffende Regelung oder Unterlassung einer Wahlbehörde sein.

Der Begriff der Wahlbehörde ist gesetzlich nicht definiert. Die allgemeine Definition des Begriffes Behörde findet sich in § 1 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253), in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718). Danach ist Behörde im Sinne des VwVfG jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt. Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ist die gesamte Tätigkeit von Behörden, die sich im weiteren Sinne als Ausführung von Rechtssätzen des öffentlichen Rechts darstellt. Bei den wahlrechtlichen Vorschriften handelt es sich unzweifelhaft um öffentliches Recht, und damit werden die dort bezeichneten Wahlorgane als Wahlbehörden tätig.

Weiterhin ist für die Einspruchsberechtigung ausreichend, dass die Möglichkeit einer Verletzung der Rechte des Einspruchsführers gegeben ist. In diesem Fall bringt der Einspruchsführer vor, keine Wahlunterlagen erhalten zu haben, mit denen er an der Landtagswahl 2008 hätte teilnehmen können.

Der Einspruch ist aber nicht begründet.

Gemäß § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes (NLWG) in der Fassung vom 30. Mai 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. November 2007 (Nds. GVBl. S. 661), kann nur derjenige Wahlberechtigte wählen, der in ein Wählerverzeichnis eingetragen worden ist oder einen Wahlschein hat. Nach Absatz 2 dieser Vorschrift kann der Wahlberechtigte nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird; hat er einen Wahlschein, kann er in einem beliebigen Wahlbezirk seines Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen.

Der Einspruchsführer war nach Auskunft der Stadt Garbsen (Wahlkreis 32) im dortigen Wählerverzeichnis für die Landtagswahl 2008 eingetragen, weil er gemeinsam mit seiner Ehefrau in Garbsen mit Hauptwohnsitz gemeldet war. Zur Zeit der Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl hatte sich der Einspruchsführer in der Justizvollzugsanstalt in Sehnde (Wahlkreis 29) befunden und hatte somit nicht persönlich in einem Wahlbezirk seines Heimatwahlkreises 32 (Garbsen/Wedemark) wählen können. Um von seinem Wahlrecht Gebrauch machen zu können, hätte er bei der Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis er eingetragen war, schriftlich Briefwahlunterlagen beantragen müssen.

Nach Auskunft der Stadt Garbsen hat eine Überprüfung der dortigen Wahlunterlagen ergeben, dass der Einspruchsführer bei der Stadt Garbsen keinen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines mit Briefwahlunterlagen gestellt hatte. Die Wahlbenachrichtigungskarten, auf deren Rückseite sich ein Antrag auf Erteilung von Briefwahlunterlagen befindet, wurden im Stadtgebiet Garbsen in der Zeit vom 27.12.2007 bis zum 03.01.2008 von der Pin Mail Hannover GmbH zugestellt. Die Karte des Einspruchsführers wurde nicht als „unzustellbar“ zurückgesandt, so dass davon ausgegangen werden kann, dass diese auch zugestellt wurde. Es liegt insofern im Verantwortungsbereich des Einspruchsführers, dafür Sorge zu tragen, dass an seinen Hauptwohnsitz gerichtete Post ihn auch tatsächlich erreicht. Im Übrigen war die Wahlbenachrichtigungskarte für die schriftliche Beantragung von Briefwahlunterlagen auch gar nicht erforderlich, da der Schriftform auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan wird (§ 21 Abs. 1 Satz 2 der Niedersächsischen Landeswahlordnung (NLWO) vom 1. November 1997 (Nds. GVBl. S. 437, 1998 S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. November 2007 (Nds. GVBl. S. 661)).

Da der Einspruchsführer Briefwahlunterlagen bei der für ihn zuständigen Stadt Garbsen nicht beantragte, hatte er an der Landtagswahl nicht teilnehmen können. Dies beruht jedoch letztlich auf seinem eigenen Verhalten und nicht auf Maßnahmen der Wahlbehörden.

Der Wahleinspruch war daher als unbegründet zurückzuweisen.

Die Feststellung der Gültigkeit der Wahl folgt aus § 8 Abs. 1 Satz 2 Wahlprüfungsgesetz.

Die Entscheidung über die Kosten entspricht § 20 Wahlprüfungsgesetz.

Anlage 3

Beschluss

In der Wahlprüfungssache

betreffend den Wahleinspruch des Herrn T. D., Bleckede, Einspruchsführer,
gegen die Gültigkeit der Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 27. Januar 2008 - Aktenzeichen: 0103 - 02/2 – 3 (16. WP) -,

hat der Niedersächsische Landtag in seiner Sitzung am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird als unbegründet zurückgewiesen.

Die Wahl ist gültig.

Die Kosten des Verfahrens trägt das Land.

Auslagen der Beteiligten werden nicht erstattet.

Sachverhalt

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 30. Januar 2008, beim Niedersächsischen Landtag eingegangen am 31. Januar 2008, Einspruch gegen die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 27. Januar 2008 erhoben.

Herr D. begründet seinen Einspruch damit, dass er auf seine ausdrückliche Nachfrage keinen neuen Stimmzettel vom Wahlvorstand erhalten habe, nachdem er sich beim Markieren des Stimmzettels zunächst versehen hatte. Daraufhin habe er versucht, seinen Stimmzettel durch Ausfüllen (Übermalen) der falsch markierten Kreise und durch Neuankreuzen der eigentlich gewollten Erst- und Zweitwahlvorschläge zu korrigieren. Er wisse jedoch nicht, ob seine Stimme für ungültig erklärt worden sei. Zumindest halte er das Verhalten des Wahlvorstands für falsch, denn nach § 47 Abs. 7 NLWO habe ihm ein neuer Stimmzettel ausgehändigt werden müssen. Auch wenn seine Stimme möglicherweise korrekt gewertet worden sei, wolle er den seiner Auffassung nach vorliegenden Verstoß gegen die Landeswahlordnung mit seinem Wahleinspruch zum Ausdruck bringen.

Mit Schreiben der Landtagsverwaltung vom 4. Februar 2008 wurde dem Einspruchsführer der Eingang des Einspruchs bestätigt.

Mit weiteren Schreiben gleichen Datums erhielten das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Integration, der Niedersächsische Landeswahlleiter und der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 48 - Elbe - Gelegenheit zur Stellungnahme.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Integration nahm im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Landeswahlleiter mit Schreiben vom 6. März 2008 wie folgt Stellung:

Der Wahleinspruch sei gemäß § 3 Wahlprüfungsgesetz frist- und formgerecht innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 9 vom 27. Februar 2008, S.379, schriftlich eingelegt worden.

Der Einspruchsführer habe mit dem Vorbringen, auf seine ausdrückliche Nachfrage keinen neuen Stimmzettel vom Wahlvorstand erhalten zu haben, nachdem er sich beim Markieren des Stimmzettels zunächst versehen habe, eine Verletzung eigener Rechte durch Maßnahmen der Wahlbehörden im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Wahlprüfungsgesetzes dargelegt, so dass der Einspruch zulässig sei.

Der Einspruch sei jedoch nicht begründet.

Gemäß § 47 Abs. 7 Satz 1 der Niedersächsischen Landeswahlordnung (NLWO) in der Fassung vom 1. November 1997 (Nds. GVBl. S. 437, 1998 S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. November 2007 (Nds. GVBl. S. 661), sei der wählenden Person, die ihren Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht habe, auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem sie den alten Stimmzettel im Beisein eines Wahlvorstandsmitgliedes zerrissen habe. Der zerrissene Stimmzettel dürfe nicht in die Wahlurne gelegt werden.

Nach dem vom Einspruchsführer geschilderten Sachverhalt habe der Wahlvorstand in diesem Fall seine Pflichten verletzt, indem Herr D. die Herausgabe eines neuen Stimmzettels nach § 47 Abs. 7 NLWO verweigert worden sei. Allerdings lasse sich aus diesem Wahlfehler nicht zwingend herleiten, dass seine abgegebenen Stimmen für ungültig gewertet worden seien. Gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 3 NLWO seien Stimmen ungültig, wenn der Stimmzettel den Willen der wählenden Person nicht zweifelsfrei erkennen lasse. Habe der Einspruchsführer seine ursprünglichen Kreuze durch Aus- oder Übermalen der falsch markierten Kreise aufgehoben und die eigentlich gewollten Kreuze neu gesetzt, so habe der Wahlvorstand hieraus bei der Auszählung den eigentlichen Willen des Wählers ersehen und seine Stimmen als gültig werten können. Ob dies im vorliegenden Fall erfolgt sei, könne letztlich aber dahingestellt bleiben, weil das Verhalten des Wahlvorstands – selbst wenn die Stimmen des Einspruchsführers als ungültig gewertet worden wären – das Ergebnis der Landtagswahl 2008 nur so geringfügig verändert hätte, dass ein Einfluss auf die gesetzmäßige Zusammensetzung des Niedersächsischen Landtages und die Mandatsverteilung ausgeschlossen werden könne.

Eine Unregelmäßigkeit im Rahmen der Wahldurchführung könne nur dann zur Ungültigkeit der Wahl führen, wenn nach den gegebenen Umständen des einzelnen Falles eine nicht nur theoretische, sondern zumindest nach der allgemeinen Lebenserfahrung konkrete und nicht ganz fern liegende Möglichkeit bestehe, dass sie auf das Wahlergebnis und damit auf die Sitzverteilung von Einfluss sein könne. Unregelmäßigkeiten seien also nur dann beachtlich, wenn bei ihnen ernsthaft die Möglichkeit in Betracht zu ziehen sei, dass sie das Wahlergebnis beeinflussen könnten. Dies sei vorliegend erkennbar nicht der Fall.

Mit Schreiben vom 15. Februar 2008 hatte der Kreiswahlleiter bereits mitgeteilt, dass im vorliegenden Fall davon ausgegangen werden könne, dass die Erst- und Zweitstimme des Einspruchsführers als gültig gewertet worden sei. Dies ergebe sich aus den als Anlage zur Wahl-Niederschrift beigefügten Beschlussstimmzetteln. Hier seien auch Stimmzettel dabei gewesen, bei denen erkennbar die erste Markierung übermalt worden sei und eine erneute Markierung an anderer Stelle erfolgte. Da der Wählerwille in diesen Fällen zweifelsfrei erkennbar gewesen sei, seien die Stimmen jeweils als gültig gewertet worden.

Der Wahlvorstand habe zwar unwissentlich die Vorschrift des § 47 Abs. 7 NLWO nicht beachtet. Dies dürfte aber ohne Auswirkung auf die Gültigkeit der Stimmen geblieben sein.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Akten Bezug genommen.

Auf die in der 2. Sitzung des Wahlprüfungsausschusses am 16. Dezember 2008 beschlossene Anregung, auf die nach § 5 Abs. 1 des Wahlprüfungsgesetzes vorgesehene öffentliche Verhandlung über den Wahleinspruch zu verzichten, haben die Beteiligten (der Einspruchsführer durch Nichttätigkeit) den Verzicht auf die Anberaumung eines Verhandlungstermins erklärt.

Gründe

Der Wahleinspruch ist zulässig.

Er ist frist- und formgerecht eingelegt worden.

Nach § 3 Wahlprüfungsgesetz ist ein Wahleinspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich beim Landtag einzureichen und zu begründen. Die Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses erfolgte im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 9 vom 27. Februar 2008, S.379. Die Einspruchsfrist endete folglich mit Ablauf des 27. März 2008.

Der Wahleinspruch ist am 30. Januar 2008 beim Niedersächsischen Landtag eingegangen und enthält eine Begründung.

Einspruchsberechtigt ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 Wahlprüfungsgesetz jeder Wahlberechtigte, dessen Rechte durch Maßnahmen der Wahlbehörde verletzt sind. Für die Einspruchsberechtigung ist hierbei die denkbare Möglichkeit einer Rechtsverletzung durch die Wahlbehörden ausreichend. An der Wahlberechtigung des Einspruchsführers bestehen keine Zweifel.

Zudem ist die Herausgabe des Stimmzettels eine Maßnahme der Wahlbehörde.

Maßnahmen sind Handlungen mit Regelungsinhalt, die vor, bei oder nach der Wahlhandlung ergangen sind und das Wahlverfahren unmittelbar betreffen. Gegenstand eines Einspruchs kann somit jede die Landtagwahl betreffende Regelung oder Unterlassung einer Wahlbehörde sein.

Der Begriff der Wahlbehörde ist gesetzlich nicht definiert. Die allgemeine Definition des Begriffes Behörde findet sich in § 1 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253), in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718). Danach ist Behörde im Sinne des VwVfG jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt. Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ist die gesamte Tätigkeit von Behörden, die sich im weiteren Sinne als Ausführung von Rechtssätzen des öffentlichen Rechts darstellt. Bei den wahlrechtlichen Vorschriften handelt es sich unzweifelhaft um öffentliches Recht, und damit werden die dort bezeichneten Wahlorgane als Wahlbehörden tätig.

Weiterhin ist für die Einspruchsberechtigung ausreichend, dass die Möglichkeit einer Verletzung der Rechte des Einspruchsführers gegeben ist. Nachdem dem Einspruchsführer unstreitig entgegen § 47 Abs. 7 Satz 1 NLWO kein neuer Stimmzettel ausgehändigt wurde, steht die Einspruchsberechtigung außer Frage.

Gleichwohl ist der Einspruch nicht begründet.

So hat zwar der Wahlvorstand nach dem unstreitigen Sachverhalt seine Pflichten verletzt, indem er dem Einspruchsführer die Herausgabe eines neuen Stimmzettels verweigerte. Allerdings lässt sich aus diesem Wahlfehler nicht zwingend herleiten, dass seine abgegebenen Stimmen für ungültig gewertet wurden. Gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 3 NLWO sind Stimmen ungültig, wenn der Stimmzettel den Willen der wählenden Person nicht zweifelsfrei erkennen lässt. Nach den Ausführungen des Kreiswahlleiters ist vorliegend davon auszugehen, dass die Erst- und Zweitstimme als gültig gewertet wurden. Dafür spricht, dass ausweislich der der Wahl-Niederschrift als Anlage beigefügten Beschlussstimmzetteln auch Stimmzettel dabei waren, in denen erkennbar die erste Markierung übermalt wurde.

Überdies hätte das Verhalten des Wahlvorstands – selbst wenn die Stimmen des Einspruchsführers als ungültig gewertet worden sein sollten – das Ergebnis der Landtagswahl 2008 nur so geringfügig verändert, dass ein Einfluss auf die gesetzmäßige Zusammensetzung des Niedersächsischen Landtages und die Mandatsverteilung ausgeschlossen werden kann.

Der Wahleinspruch war daher als unbegründet zurückzuweisen.

Die Feststellung der Gültigkeit der Wahl folgt aus § 8 Abs. 1 Satz 2 Wahlprüfungsgesetz.

Die Entscheidung über die Kosten entspricht § 20 Wahlprüfungsgesetz.

Anlage 4

Beschluss

In der Wahlprüfungssache

betreffend den Wahleinspruch des Herrn U. W., Cuxhaven, Einspruchsführer,
gegen die Gültigkeit der Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 27. Januar 2008 - Aktenzeichen: 0103 - 02/2 - 4 (16. WP) -,

hat der Niedersächsische Landtag in seiner Sitzung am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird als unbegründet zurückgewiesen.

Die Wahl ist gültig.

Die Kosten des Verfahrens trägt das Land.

Auslagen der Beteiligten werden nicht erstattet.

Sachverhalt

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 28. Januar 2008, beim Niedersächsischen Landtag eingegangen am 30. Januar 2008, Einspruch gegen die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 27. Januar 2008 erhoben.

Der Einspruchsführer war als Kandidat der FDP für den Wahlkreis 58 (Cuxhaven) und Inhaber des Listenplatzes 25 der FDP-Landesliste bei der Landtagswahl 2008 angetreten und macht geltend, dass der Landeslistenvorschlag der CDU als ungültig hätte zurückgewiesen werden müssen, weil er in einem rechtswidrigen Verfahren zustande gekommen sei. Somit seien die CDU-Landesliste und auch alle auf diese Liste entfallenen Zweitstimmen als ungültig zu betrachten.

Mit Schreiben der Landtagsverwaltung vom 11. Februar 2008 wurde dem Einspruchsführer der Eingang des Einspruchs bestätigt.

Mit weiteren Schreiben gleichen Datums erhielten das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Integration, der Niedersächsische Landeswahlleiter und der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 58 – Cuxhaven - Gelegenheit zur Stellungnahme.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Integration nahm sodann im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Landeswahlleiter mit Schreiben vom 6. März 2008 zu dem Wahleinspruch dahingehend Stellung, dass der Wahleinspruch frist- und formgerecht erhoben worden und gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes auch zulässig sei, da der Einspruchsführer die Verletzung seiner Rechte durch Maßnahmen der Wahlbehörde geltend gemacht habe.

Der Einspruch sei jedoch nicht begründet.

Nachdem dem Wahleinspruchsführer durch Schreiben der Landtagsverwaltung vom 1. September 2008 die Stellungnahme zur Kenntnis gebracht worden war, hat er mit seiner Mitteilung vom 24. November 2008 eine 16-seitige Erwiderung vorgelegt, in der er dem Wahlprüfungsausschuss vorschlägt, „er möge sich als Untersuchungsausschuss konstituieren“. Im Übrigen trägt er weitgehend Mutmaßungen und eigene Wertungen vor.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Akten Bezug genommen.

Auf die in der 2. Sitzung des Wahlprüfungsausschusses beschlossene Anregung, auf die nach § 5 Abs. 1 des Wahlprüfungsgesetzes vorgesehene öffentliche Verhandlung über den Wahleinspruch zu verzichten, haben alle Beteiligten den Verzicht auf die Anberaumung eines Verhandlungstermins erklärt.

Gründe

Der Wahleinspruch ist zulässig, aber nicht begründet.

Er ist form- und fristgerecht eingelegt worden.

Nach § 3 WahlprüfG ist ein Wahleinspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich beim Landtag einzureichen und zu begründen. Die Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses erfolgte im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 9 vom 27. Februar 2008, S.379. Die Einspruchsfrist endete folglich mit Ablauf des 27. März 2008. Der Wahleinspruch ist am 30. Januar 2008 beim Niedersächsischen Landtag eingegangen und enthält eine Begründung.

Der Einspruch ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes auch zulässig, da der Einspruchsführer die Verletzung seiner Rechte durch Maßnahmen der Wahlbehörden geltend macht.

Der Einspruch ist aber nicht begründet.

In der Parteipraxis geht der Wahlversammlung üblicherweise ein parteiinternes Vorbereitungsverfahren voraus, in dem Vorschläge für die Entscheidung der zuständigen Versammlung erarbeitet und vorgelegt würden. Ein derartiges Verfahren stellt in der Regel keine Verletzung des Gebots der innerparteilichen Demokratie dar. Dies gilt auch für die Art und Weise der Aufstellung der Landesliste der CDU.

Unter Berücksichtigung der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung (insbesondere BVerfGE vom 20.10.1993, BVerfGE 89, 243) muss bei der Bewerberaufstellung gewährleistet werden, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt ist und dass den Bewerbern Gelegenheit gegeben wird, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Im Übrigen ist nichts dagegen einzuwenden, wenn bei Beachtung dieser Maßgaben ein Gebietsvorstand oder ein anderes Gremium der Partei der Aufstellungsversammlung bestimmte Vorschläge zur Abstimmung unterbreitet. Entscheidend ist, dass die Kandidatenauswahl dabei weder rechtlich noch faktisch den Führungsgremien der Parteien überlassen bleibt..

Vergleichbare Verfahren wie die vom Einspruchsführer bemängelte Aufstellung der CDU-Landesliste zur Landtagswahl 2008 sind in der Vergangenheit im Rahmen von Wahlprüfungsverfahren bereits mehrfach als im Einklang mit den einschlägigen Wahlgesetzen stehend beurteilt worden. Da die Auswahlvorschläge für die teilnahmeberechtigten Parteimitglieder nicht verbindlich sind und somit keine Beschränkung auf die vorgeschlagenen Bewerber besteht, ist ein Verstoß gegen das Demokratiegebot des Grundgesetzes in der Regel verneint worden.

Zu beanstanden wären danach insbesondere Aufstellungsverfahren, bei denen es den Versammlungsteilnehmern nicht möglich ist, über den Vorstandsvorschlag hinaus Alternativvorschläge einzubringen und über diese zu diskutieren und abzustimmen (vgl. HambVerfGE vom 4.5.1993, DVBl. 1993, S. 1070 ff.).

Tatsachen, die darauf hindeuteten, dass bei der Aufstellung der Landesliste der CDU demokratische Grundsätze verletzt wurden, sind weder aus den vom Einspruchsführer vorgelegten Materialien noch aus den Wahlunterlagen ersichtlich. Aus den Reihen der Delegierten hätten über den vorgelegten Vorschlag hinaus Alternativvorschläge eingebracht werden können.

Eine andere Beurteilung vermag auch die umfängliche, weitgehend auf Mutmaßungen und eigenen Wertungen beruhende Erwiderung des Einspruchsführers vom 24.11.2008 auf die ihm zur Kenntnis gebrachte Stellungnahme des MI und des Landeswahlleiters nicht zu bewirken.

Der Wahleinspruch war daher als unbegründet zurückzuweisen.

Die Feststellung der Gültigkeit der Wahl folgt aus § 8 Abs. 1 Satz 2 WahlprüfG.

Die Entscheidung über die Kosten entspricht § 20 WahlprüfG.

Anlage 5

Beschluss

In der Wahlprüfungssache

betreffend den Wahleinspruch des Herrn W. M., Zetel, Einspruchsführer,
gegen die Gültigkeit der Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 27. Januar 2008 - Aktenzeichen: 0103 - 02/2 – 5 (16. WP) -,

hat der Niedersächsische Landtag in seiner Sitzung am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird als unbegründet zurückgewiesen.

Die Wahl ist gültig.

Die Kosten des Verfahrens trägt das Land.

Auslagen der Beteiligten werden nicht erstattet.

Sachverhalt

Der Einspruchsführer hat mit E-mail vom 1. Februar 2008, beim Niedersächsischen Landtag eingegangen am 4. Februar 2008, Einspruch gegen die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 27. Januar 2008 erhoben.

Zur Begründung seines Einspruches führt er aus, es werde auf den Stimmzetteln gegen „die in einem Wort der Anrede zum Ausdruck zu bringende Würde der zu wählenden Person verstoßen“, indem durchweg versäumt werde, den Namen von kandidierenden Personen ein Wort der Anrede wie „Frau“, „Herr“, „Fräulein“, „Firma“ oder „Person“ voranzustellen. Dieses Versäumnis wecke in ihm das Gefühl, er verletze die Würde der Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerber seinerseits, wenn er sein Stimmzeichen neben den jeweiligen - anredelosen - Namen anbringe. In seiner Absenderangabe legt er sich selbst die Bezeichnung „Herr“ bei und unterzeichnet auch mit diesem Zusatz; für Dritte wählt er unabhängig vom Geschlecht die Anrede „Person“.

Mit Schreiben der Landtagsverwaltung vom 26. Februar 2008 wurde dem Einspruchsführer der Eingang des Einspruchs bestätigt, und er wurde auf die Voraussetzungen einer Einspruchsberechtigung hingewiesen, wie sie sich aus § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes über die Prüfung der Wahl zum Niedersächsischen Landtag (Wahlprüfungsgesetz) vom 6. März 1955 (Nds. GVBl. Sb. I S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2008 (Nds. GVBl. Nr. 4/2008, S. 76), ergeben.

Mit weiteren Schreiben gleichen Datums erhielten das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Integration, der Niedersächsische Landeswahlleiter und der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 70 – Friesland - Gelegenheit zur Stellungnahme.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Integration nahm im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Landeswahlleiter mit Schreiben vom 18. August 2008 wie folgt Stellung:

Der Wahleinspruch sei gemäß § 3 WahlprüfG frist- und formgerecht innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 9 vom 27. Februar 2008, S. 379, schriftlich eingelegt worden. Er sei gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 WahlprüfG auch zulässig, da der Einspruchsführer die Verletzung seiner Rechte durch Maßnahmen der Wahlbehörden geltend mache.

Der Einspruch sei aber nicht begründet.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Akten Bezug genommen.

An der mündlichen Verhandlung hat der Einspruchsführer teilgenommen und seinen bisherigen Sachvortrag wiederholt.

Gründe:

Der Einspruchsführer hat bereits mit derselben Begründung die Wahl vom 2. Februar 2003 zum Niedersächsischen Landtag der 15. Wahlperiode angefochten. Den Wahleinspruch hat der Niedersächsische Landtag in seiner 23. Sitzung am 21. Januar 2004 als unbegründet zurückgewiesen. Die dagegen gerichtete Beschwerde hat der Niedersächsische Staatsgerichtshof durch Beschluss vom 29. Juni 2004 als offensichtlich unbegründet verworfen.

Der Wahleinspruch ist form- und fristgerecht eingelegt worden.

Er dürfte bereits unzulässig sein; jedenfalls ist er nicht begründet.

Nach § 3 WahlprüfG ist ein Wahleinspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich beim Landtag einzureichen und zu begründen. Die Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses erfolgte im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 9 vom 27. Februar 2008, S.379. Die Einspruchsfrist endete folglich mit Ablauf des 27. März 2008. Der Wahleinspruch ist am 24. Januar 2008 beim Niedersächsischen Landtag eingegangen und enthält eine Begründung.

Die Einspruchsberechtigung ergibt sich in Bezug auf die durch den Einspruchsführer beanstandeten Stimmzettel zur Wahl aus § 2 Abs. 1 Nr. 2 WahlprüfG, wonach der Wahlberechtigte, dessen Rechte durch Maßnahmen der Wahlbehörden verletzt sind, zum Einspruch berechtigt ist. Dabei reicht die Möglichkeit einer Verletzung der Rechte des Einspruchsführers aus

Die Wahlberechtigung des Einspruchsführers ist nicht zweifelhaft.

Ebenso ist die Gestaltung des Stimmzettels gemäß § 23 NLWG und § 37 NLWO eine Maßnahme der Wahlbehörde. Maßnahmen sind Handlungen mit Regelungsinhalt, die vor, bei oder nach der Wahlhandlung ergangen sind und das Wahlverfahren unmittelbar betreffen. Gegenstand eines Einspruchs kann somit jede die Landtagwahl betreffende Regelung oder Unterlassung einer Wahlbehörde sein.

Indes kann bereits zweifelhaft sein, ob durch die hier in Rede stehende Gestaltung der Stimmzettel überhaupt die Möglichkeit einer Verletzung der Rechte des Einspruchsführers besteht. Die Behauptung, eine fehlende Anrede verletze die Würde (und damit die Rechte) der Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerber, vermag zumindest die Möglichkeit der Verletzung eigener Rechte nicht zu begründen. Nachdem sich aber die fehlende Anrede tatsächlich nicht als Verletzung der Rechte der Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerber erweist, kann auch dem „Gefühl“ des Einspruchsführers, er verletze die Würde der Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerber seinerseits, wenn er sein Stimmzeichen neben den jeweiligen - anredelosen - Namen anbringe, keine rechtliche Bedeutung zukommen. Die Möglichkeit der Verletzung eigener Rechte ist mithin nicht dargetan; der Wahleinspruch dürfte aus diesem Grunde bereits unzulässig sein.

Jedenfalls ist er nicht begründet.

Denn eine tatsächliche Verletzung der Rechte des Einspruchsführers durch Maßnahmen einer Wahlbehörde liegt nicht vor. Der Stimmzettel, auf dem der Einspruchsführer seine Stimmen zur Wahl des Niedersächsischen Landtages abgeben können, entsprach den Anforderungen des § 23 Abs. 2 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes (NLWG) in der Fassung vom 30. Mai 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. November 2007

(Nds. GVBl. S. 661) i. V. m. § 37 Abs. 1 Satz 3 der Niedersächsischen Landeswahlordnung (NLWO) vom 1. November 1997 (Nds. GVBl. S. 437, 1998 S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. November 2007 (Nds. GVBl. S. 661), da er Familienname und Vorname, Beruf oder Stand sowie die Anschriften und Parteibezeichnungen der einzelnen Wahlkreisbewerber enthielt. Diese Angaben auf dem Stimmzettel ermöglichten es den Wählerinnen und Wählern ohne Weiteres, die Wahlkreisbewerberinnen und -bewerber klar und eindeutig zu identifizieren und verletzten weder deren Rechte noch stellen sie eine Verletzung der Wahlrechte des Einspruchsführers gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Wahlprüfungsgesetzes dar.

Der Wahleinspruch war daher als unbegründet zurückzuweisen.

Die Feststellung der Gültigkeit der Wahl folgt aus § 8 Abs. 1 Satz 2 WahlprüfG.

Die Entscheidung über die Kosten entspricht § 20 WahlprüfG.

Anlage 6

Beschluss

In der Wahlprüfungssache

betreffend den Wahleinspruch des Herrn H. Sch., Weyhe, Einspruchsführer,
gegen die Gültigkeit der Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 27. Januar 2008 - Aktenzeichen: 0103 - 02/2 – 6 (16. WP) -,

hat der Niedersächsische Landtag in seiner Sitzung am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Die Wahl ist gültig.

Die Kosten des Verfahrens trägt das Land.

Auslagen der Beteiligten werden nicht erstattet.

Sachverhalt:

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 29. Januar 2008, beim Niedersächsischen Landtag eingegangen am 01. Februar 2008, Einspruch gegen die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 27. Januar 2008 erhoben.

Zur Begründung seines Einspruches führt er aus, dass nach einem in der Kreiszeitung Syke-Weyhe am 28. Januar 2008 veröffentlichten Bild die Spitzenkandidatin der Partei DIE LINKE. Niedersachsen mit einer Tasche mit dem Aufdruck „Hier ist DIE LINKE“ bei der Stimmabgabe im Wahllokal abgebildet worden sei. Hierin sehe er eine unerlaubte Wahlwerbung am Wahltag.

Mit Schreiben der Landtagsverwaltung vom 15. Februar 2008 wurde dem Einspruchsführer der Eingang des Einspruchs bestätigt und er wurde auf die Voraussetzungen einer Einspruchsberechtigung hingewiesen, wie sie sich aus § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes über die Prüfung der Wahl zum Niedersächsischen Landtag (Wahlprüfungsgesetz) vom 6. März 1955 (Nds. GVBl. Sb. I S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2008 (Nds. GVBl. Nr. 4/2008, S. 76), ergeben.

Mit weiteren Schreiben gleichen Datums erhielten das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Integration, der Niedersächsische Landeswahlleiter und der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 66 – Cloppenburg-Nord – Gelegenheit zur Stellungnahme.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Integration nahm sodann im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Landeswahlleiter mit Schreiben vom 18. August 2008 zu dem Wahleinspruch dahingehend Stellung, dass dieser weder für zulässig noch für begründet gehalten werde.

Der Einspruchsführer habe eine Verletzung eigener Rechte durch Maßnahmen der Wahlbehörden im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Wahlprüfungsgesetzes nicht dargelegt. Da der Wahleinspruch allgemein gehalten sei, käme lediglich ein Wahleinspruch gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes in Betracht. Da diesem Wahleinspruch als Zulässigkeitsvoraussetzung mindestens 100 weitere Wahlberechtigte beitreten müssten, dies jedoch nicht der Fall sei, sei er bereits unzulässig.

Der Einspruch sei allerdings auch nicht begründet.

Gemäß § 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes (NLWG) in der Fassung vom 30. Mai 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. November 2007 (Nds. GVBl. S. 661) sei innerhalb des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befinde, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder sonstige Darstellungen verboten. Dieses Verbot der Wahlpropaganda richte sich gegen Beeinflussungsversuche von Wahlbewerbern, Wahlvorschlagsträgern und Wählern. Unter dieses Verbot fielen insbesondere das Anbringen von Wahlplakaten, das Tragen von Plakatständern mit Wahlplakaten, das Aufstellen von Werbetafeln und Informationsständen, Lautsprecherwerbung, Flugblattverteilung, Diskussionen und Befragungen. Die Frage, inwieweit es gestattet sei, den Wahlraum mit Parteiabzeichen, Anstecknadeln, Wahlplaketten und sonstigen politischen Werbe-Accessoires u. Ä. zu betreten, sei im Niedersächsischen Landeswahlrecht nicht ausdrücklich geregelt. Aus der Verpflichtung zu unparteiischer Wahrnehmung ihrer Aufgaben (§ 5 Abs. 4 der Niedersächsischen Landeswahlordnung (NLWO) vom 1. November 1997 (Nds. GVBl. S. 437, 1998 S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. November 2007 (Nds. GVBl. S. 661)) seien zumindest die Mitglieder der Wahlvorstände gehalten, während des Wahlgeschäfts alles zu unterlassen, was bei den Wählern den Anschein der Parteilichkeit hervorrufen könne. Insbesondere dürften die Mitglieder des Wahlvorstands während ihrer Tätigkeit keine auf eine politische Überzeugung hinweisenden Zeichen sichtbar tragen.

Einzelnen Wahlberechtigten werde man im Lichte der Meinungsäußerungsfreiheit des Art. 5 GG allerdings das Tragen derartiger Zeichen, die auf ihre (partei-) politischen Überzeugungen hinweisen, nicht verbieten können. Dies gelte umso mehr, wenn die mitgeführten Zeichen nicht gezielt zur Beeinflussung anderer Wahlberechtigter eingesetzt würden. Anders wäre die Situation zu beurteilen, wenn mehrere Personen sich mit entsprechenden Sympathiekennzeichen gezielt für längere Zeit gemeinsam im Wahlraum aufhielten, weil dies zu einer unzulässigen Wahlbeeinflussung führen könne.

Im vorliegenden Fall sei die Bewerberin Flauger als Wählerin im Wahlraum erschienen, um ihre Stimme abzugeben. Die von ihr getragene Tasche mit dem Aufdruck „Hier ist DIE LINKE.“ weise zwar auf die parteipolitische Präferenz der Kandidatin hin, die Gefahr der Beeinflussung anderer Wähler bei der Stimmabgabe sei damit aber wohl nicht verbunden gewesen. Eine Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften sei aus dem vorgetragenen Sachverhalt nicht ersichtlich.

Auch der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 66 – Cloppenburg-Nord – macht in seiner Stellungnahme deutlich, dass ein Einschreiten des Wahlvorstehers des Wahlbezirkes 209 (Wildeshausen) nicht für erforderlich gehalten worden sei, weil hierin keine unzulässige Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler zu sehen gewesen sei.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Akten Bezug genommen.

Der Wahlprüfungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am festgestellt, dass der Einspruch unzulässig ist und mit einstimmigem Beschluss von der Regelung des § 5 Abs. 1 Satz 3 Wahlprüfungsgesetz Gebrauch gemacht, von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Gründe:

Der Wahleinspruch ist unzulässig.

Er ist frist- und formgerecht eingelegt worden.

Nach § 3 Wahlprüfungsgesetz ist ein Wahleinspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich beim Landtag einzureichen und zu begründen. Die Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses erfolgte im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 9 vom 27. Februar 2008, S.379. Die Einspruchsfrist endete folglich mit Ablauf des 27. März 2008.

Der Wahleinspruch ist am 24. Januar 2008 beim Niedersächsischen Landtag eingegangen und enthält eine Begründung.

Dem Einspruchsführer mangelt es jedoch an der Einspruchsberechtigung.

Einspruchsberechtigt ist jeder Wahlberechtigte nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Wahlprüfungsgesetzes, dessen (eigene) Rechte durch Maßnahmen der Wahlbehörde verletzt sind. Für die Einspruchsberechtigung ist hierbei die denkbare Möglichkeit einer Rechtsverletzung durch die Wahlbehörden ausreichend.

Der Einspruchsführer hat die Möglichkeit einer Verletzung eigener Rechte durch Maßnahmen der Wahlbehörden im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 Wahlprüfungsgesetz indes weder geltend gemacht noch ist sie sonst ersichtlich.

Auch als Wahleinspruch nach § 2 Abs. 1 Nr.1 des Wahlprüfungsgesetzes ist er unzulässig, da ihm nicht mindestens 100 weitere Wahlberechtigte beigetreten sind.

Der Wahleinspruch war daher als unzulässig zurückzuweisen.

Die Feststellung der Gültigkeit der Wahl folgt aus § 8 Abs. 1 Satz 2 WahlprüfG.

Die Entscheidung über die Kosten entspricht § 20 WahlprüfG

Anlage 7

Beschluss

In der Wahlprüfungssache

betreffend den Wahleinspruch des Herrn Dr. U. D., Borkum, Einspruchsführer,
gegen die Gültigkeit der Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 27. Januar 2008 - Aktenzeichen: 0103 - 02/2 – 7 (16. WP) -,
hat der Niedersächsische Landtag in seiner Sitzung am beschlossen:
Der Wahleinspruch wird als unbegründet zurückgewiesen.
Die Wahl ist gültig.
Die Kosten des Verfahrens trägt das Land.
Auslagen der Beteiligten werden nicht erstattet.

Sachverhalt:

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 29. Januar 2008, beim Niedersächsischen Landtag eingegangen am 12. Februar 2008, über den Niedersächsischen Landeswahlleiter Einspruch gegen die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 27. Januar 2008 erhoben.

Er macht geltend, er sei durch die Stadtverwaltung Borkum an der Ausübung seines Wahlrechtes zur Landtagswahl am 27. Januar 2008 gehindert worden. Zum einen habe er die beantragten Briefwahlunterlagen nicht erhalten, zum anderen sei ihm am Wahltag auch die Stimmabgabe im Wahllokal mit der Begründung verwehrt worden, im Wählerverzeichnis sei für ihn „Briefwahl“ vermerkt.

Mit Schreiben der Landtagsverwaltung vom 18. Februar 2008 wurde dem Einspruchsführer der Eingang des Einspruchs bestätigt, und er wurde auf die Voraussetzungen einer Einspruchsberechtigung hingewiesen, wie sie sich aus § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes über die Prüfung der Wahl zum Niedersächsischen Landtag (Wahlprüfungsgesetz) vom 6. März 1955 (Nds. GVBl. Sb. I S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2008 (Nds. GVBl. Nr. 4/2008, S. 76), ergeben.

Mit weiteren Schreiben gleichen Datums erhielten das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Integration, der Niedersächsische Landeswahlleiter und der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 84 – Leer-Borkum- Gelegenheit zur Stellungnahme.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Integration nahm sodann im Einvernehmen mit den Niedersächsischen Landeswahlleiter mit Schreiben vom 27. August 2008 Stellung:

Der Wahleinspruch sei gemäß § 3 des Wahlprüfungsgesetzes frist- und formgerecht eingelegt worden. Zudem sei er gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Wahlprüfungsgesetzes zulässig, da der Einspruchsführer die Verletzung seiner Rechte durch Maßnahmen der Wahlbehörden geltend gemacht habe. Der Einspruch sei jedoch nicht begründet.

Es bleibe festzuhalten, dass die Briefwahlunterlagen an Herrn Dr. D nicht zugestellt werden konnten weil der Einspruchsführer in dem Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins für die Landtagswahl eine falsche Zustelladresse (Berlin) angegeben habe. Dies habe der Einspruchsführer zu vertreten; auf seine Motive hierfür komme es dabei nicht an. Im Übrigen trage grundsätzlich der Wahlberechtigte das Risiko, dass ordnungsgemäß und rechtzeitig ausgestellte und der Post übergebene Briefwahlunterlagen und Wahlscheine dem Wahlberechtigten nicht rechtzeitig zuzugingen.

Auf die Übermittlung der gemeinsamen Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Sport und Integration und des Niedersächsischen Landeswahlleiters vom 27. August 2008 hat der Einspruchsführer mit Datum vom 20. Oktober 2008 erwidert, es sei eine Fehleinschätzung, dass es sein Verschulden sei, dass er an der Landtagswahl im Januar 2008 nicht habe teilnehmen können. Auch habe die Stadt Borkum entgegen der Darstellung in der ihm übersandten Stellungnahme keineswegs eine klare Vorstellung davon gehabt, was sie mit den aus Berlin zurückerhaltenen Wahlunterlagen tun sollen.

Dazu hat das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Landeswahlleiter mit Datum vom 13. November 2008 Stellung genommen und ausgeführt, der Einspruchsführer lege noch einmal seine persönliche Sichtweise der Angelegenheit dar. Die Auffassung des Einspruchsführers werde nicht geteilt. In den Nachträgen werde nichts vorgetragen, was zu einer Änderung der in der Stellungnahme vom 27. August 2008 dargelegten Rechtsauffassung hätte führen können. Die vom Einspruchsführer geschilderte Sichtweise vermöge nicht zu überzeugen.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Akten Bezug genommen.

Der in der 2. Sitzung des Wahlprüfungsausschusses beschlossenen Anregung, auf die nach § 5 Abs. 1 des Wahlprüfungsgesetzes vorgesehene öffentliche Verhandlung über den Wahleinspruch zu verzichten, ist der Wahleinspruchsführer nicht gefolgt.

In der daraufhin anberaumten öffentlichen Verhandlung über den Wahleinspruch in der 3. – öffentlichen – Sitzung des Wahlprüfungsausschusses am 2. Februar 2009 hat der Wahleinspruchsführer auf sein bisheriges Vorbringen verwiesen, rechtserhebliche neue Gesichtspunkte jedoch nicht vorgetragen.

Gründe:

Der Wahleinspruch ist zulässig, aber nicht begründet.

Er ist form- und fristgerecht eingelegt worden.

Nach § 3 des Wahlprüfungsgesetzes ist ein Wahleinspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich beim Landtag einzureichen und zu begründen. Die Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses erfolgte im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 9 vom 27. Februar 2008, S.379. Die Einspruchsfrist endete folglich mit Ablauf des 27. März 2008. Der Wahleinspruch ist am 12. Februar 2008 beim Niedersächsischen Landtag eingegangen und enthält eine Begründung.

Die Einspruchsberechtigung ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Wahlprüfungsgesetzes, wonach der Wahlberechtigte, dessen Rechte durch Maßnahmen der Wahlbehörden verletzt sind, zum Einspruch berechtigt ist.

Die Wahlberechtigung von Herrn Dr. D. ist nicht zweifelhaft.

Ebenso ist das Versenden der Wahlunterlagen eine Maßnahme der Wahlbehörde.

Maßnahmen sind Handlungen mit Regelungsinhalt, die vor, bei oder nach der Wahlhandlung ergangen sind und das Wahlverfahren unmittelbar betreffen. Gegenstand eines Einspruchs kann somit jede die Landtagswahl betreffende Regelung oder Unterlassung einer Wahlbehörde sein.

Der Begriff der Wahlbehörde ist gesetzlich nicht definiert. Die allgemeine Definition des Begriffes Behörde findet sich in § 1 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102). Danach ist Behörde im Sinne des VwVfG jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwal-

tung wahrnimmt. Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ist die gesamte Tätigkeit von Behörden, die sich im weiteren Sinne als Ausführung von Rechtssätzen des öffentlichen Rechts darstellt. Bei den wahlrechtlichen Vorschriften handelt es sich unzweifelhaft um öffentliches Recht, und damit werden die dort bezeichneten Wahlorgane als Wahlbehörden tätig.

Für die Einspruchsberechtigung ist ausreichend, dass die Möglichkeit einer Verletzung der Rechte des Einspruchsführers gegeben ist. Herr Dr. D. macht geltend, durch die Stadt Borkum an der Ausübung seines Wahlrechtes zur Landtagswahl am 27. Januar 2008 gehindert worden zu sein.

Der Einspruch ist nicht begründet.

Gemäß § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes (NLWG) in der Fassung vom 30. Mai 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. November 2007 (Nds. GVBl. S. 661), kann nur der Wahlberechtigte wählen, der in ein Wählerverzeichnis eingetragen worden ist oder einen Wahlschein hat. Für die Wahl zum 16. Niedersächsischen Landtag sind gemäß § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 86 a der Niedersächsischen Landeswahlordnung (NLWO) vom 1. November 1997 (Nds. GVBl. S. 437, 1998 S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. November 2007 (Nds. GVBl. S. 661), alle Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis eines Wahlbezirks eingetragen worden, die am 42. Tag vor der Wahl nach den Vorschriften des Melderechts für eine Wohnung in diesem Wahlbezirk bei der Gemeinde gemeldet gewesen seien.

Nach Darstellung der Stadt Borkum ist der Einspruchsführer entgegen seiner Behauptung seit 2001 durchgehend mit Hauptwohnsitz in Borkum gemeldet. Weder ist er aus dem Melderegister gestrichen noch sein Wohnsitz zum Nebenwohnsitz „herabgestuft“ worden. Folgerichtig ist der Einspruchsführer auch von der Stadt Borkum von Amts wegen als wahlberechtigt in das Wählerverzeichnis eingetragen worden. Da sich der wahlrechtliche Wohnsitz nach der Legaldefinition des § 2 Satz 2 NLWG bestimmt, ist das derzeit anhängige Gerichtsverfahren in Zweitwohnungssteuerangelegenheiten zwischen dem Einspruchsführer und der Stadt Borkum in diesem Zusammenhang ohne Belang. Ein melderechtliches Berichtigungsverfahren ist bisher jedenfalls durch die zuständige Meldebehörde nicht durchgeführt worden.

Die Stadt Borkum trifft kein Verschulden daran, dass der Einspruchsführer die beantragten Briefwahlunterlagen nicht bzw. nicht rechtzeitig erhalten hat. Ursächlich hierfür ist vielmehr sein Verhalten gegenüber der Stadt Borkum gewesen, indem er zunächst in dem Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines – auch nach eigenem Vortrag - bewusst falsche Angaben gemacht und als Zustelladresse für die Briefwahlunterlagen eine Berliner Anschrift eingetragen hat, obwohl ihm bewusst war, dass eine Zustellung an ihn dort nicht möglich sein würde. Dennoch hat er die als unzustellbar zurückgesandten Briefwahlunterlagen noch rechtzeitig vor der Wahl erhalten können. Der Einspruchsführer hat sich jedoch geweigert, die ihm angebotenen Briefwahlunterlagen anlässlich seiner Vorsprache bei der Stadt Borkum am 23.1.2008 sofort mitzunehmen. Vielmehr hat er am Folgetag angegeben, dass die Wahlunterlagen an die Wohnanschrift in Borkum gesendet werden sollten. Dieser Bitte ist die Stadt am 25. Januar 2008 (Freitag vor der Wahl) nachgekommen.

Dass der Einspruchsführer seine Briefwahlunterlagen nicht mehr rechtzeitig zur Landtagswahl am 27. Januar 2008 erhalten hat, beruht auf seinem eigenen Verhalten und nicht auf Maßnahmen der Wahlbehörden.

Auch die Zurückweisung von der Urnenwahl ist nicht zu beanstanden. Gemäß § 24 NLWO wird im Wählerverzeichnis ein „Sperrvermerk“ bei Personen eingetragen, für die ein Wahlschein und Briefwahlunterlagen ausgegeben worden sind. Wahlberechtigte mit diesem Sperrvermerk können an der Urnenwahl nach § 50 Abs. 3 NLWO nur mit dem bereits erhaltenen Stimmzettel teilnehmen. Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt (§ 22 Abs. 10 NLWO). Da der Einspruchsführer nach eigenem Vortrag die Briefwahlunterlagen nicht mehr rechtzeitig erhalten hat, ist seine Teilnahme an der Urnenwahl folglich nicht möglich gewesen.

Die auf die Übermittlung der gemeinsamen Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Sport und Integration und des Niedersächsischen Landeswahlleiters vom 27. August 2008 folgende Erwidernung des Einspruchsführers vom 20. Oktober 2008 führt zu keiner anderen Beurteilung. Denn in den Nachträgen wird nichts vorgetragen, was zu einer Änderung der dargelegten Rechtsauffassung führen kann. Auch danach bleibt festzuhalten, dass die Briefwahlunterlagen an Herrn Dr. D. nicht zugestellt werden konnten, weil der Einspruchsführer in dem Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins für die Landtagswahl eine falsche Zustelladresse (Berlin) angegeben hat. Dies hat der Einspruchsführer zu vertreten; auf seine Motive hierfür kommt es nicht an. Im Übrigen trägt grundsätzlich der Wahlberechtigte das Risiko, dass ordnungsgemäß und rechtzeitig ausgestellte und der Post übergebene Briefwahlunterlagen und Wahlscheine ihm nicht rechtzeitig zugehen (Schreiber, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, § 36 Rn. 8).

Schließlich ist der Einspruchsführer anlässlich seines Besuches im Borkumer Rathaus am 23. Januar 2008 - und damit wenige Tage vor der Landtagswahl - von einem städtischen Mitarbeiter, der ihm die Briefwahlunterlagen aushändigen wollte, auf diese Unterlagen angesprochen worden. Dass es dabei nicht zu einer persönlichen Übergabe der Unterlagen gekommen ist, weil der Einspruchsführer, wie er ausführt, nur einen Brief habe abgeben und sich „nicht habe ablenken lassen wollen“, obwohl er nach Auskunft der Stadt Borkum direkt auf die Wahlunterlagen angesprochen worden ist, kann nicht der Stadt Borkum angelastet werden. Aufgrund des nahen Wahltermins musste vom Wahleinspruchsführer erwartet werden, dass er sich um die Wahrnehmung seines Wahlrechts kümmerte.

Deshalb ist es nicht auf einen Wahlfehler der Wahlbehörde zurückzuführen, dass die Briefwahlunterlagen den Einspruchsführer letztlich auf dem Postwege nicht mehr rechtzeitig erreichten.

Eine tatsächliche Verletzung der Rechte des Einspruchsführers durch Maßnahmen einer Wahlbehörde gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Wahlprüfungsgesetzes liegt mithin nicht vor.

Zu den vom Einspruchsführer zunächst angesprochenen Folgen eines eventuellen Wahlfehlers (der hier nicht vorliegt) ist schließlich anzumerken, dass nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur solche Wahlfehler einen Wahleinspruch begründen könnten, die auf die Mandatsverteilung von Einfluss sind oder hätten sein können. Nach dem amtlichen Endergebnis der Wahl des Niedersächsischen Landtages der 16. Wahlperiode am 27. Januar 2008 hätte die Stimme des Einspruchsführers jedoch das Ergebnis der Landtagswahl nur so geringfügig verändert, dass ein Einfluss eines Wahlfehlers auf die Sitzverteilung im Niedersächsischen Landtag ausgeschlossen werden kann. In der mündlichen Verhandlung des Wahlprüfungsausschusses hat der Einspruchsführer schließlich selbst zu erkennen gegeben, dass er auch angesichts des Fehlens seiner Stimme die Möglichkeit eines Einflusses auf die Sitzverteilung nicht sehe.

Der Wahleinspruch war daher als unbegründet zurückzuweisen.

Die Feststellung der Gültigkeit der Wahl folgt aus § 8 Abs. 1 Satz 2 WahlprüfG.

Die Entscheidung über die Kosten entspricht § 20 WahlprüfG

Anlage 8

Beschluss

In der Wahlprüfungssache

betreffend den Wahleinspruch des Herrn D. B. und der Frau M.W., Goslar, Einspruchsführer,
gegen die Gültigkeit der Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 27. Januar 2008 - Aktenzeichen: 0103 - 02/2 – 8 (16. WP) -,

hat der Niedersächsische Landtag in seiner Sitzung am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Die Wahl ist gültig.

Die Kosten des Verfahrens trägt das Land.

Auslagen der Beteiligten werden nicht erstattet.

Sachverhalt:

Die Einspruchsführer haben mit Schreiben vom 9. Februar 2008, beim Niedersächsischen Landtag eingegangen am 17. Februar 2008, Einspruch gegen die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 27. Januar 2008 erhoben.

Der Einspruch von Herrn B. und Frau W. richtet sich dagegen, dass nach ihrer Auffassung hunderttausende von aktiv und/oder passiv Teilnehmenden ohne deutsche Staatsangehörigkeit die Wahlen in entscheidungserheblicher Weise beeinflusst hätten. Weiterhin rügen sie, dass in allen Wahlbezirken im Land Niedersachsen eine sehr große Zahl von Wahlbenachrichtigungen an nicht Wahlberechtigte, nämlich jene, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besäßen, ausgegeben worden seien.

Mit Schreiben der Landtagsverwaltung vom 18. Februar 2008 wurde den Einspruchsführern der Eingang des Einspruchs bestätigt, und sie wurden auf die Voraussetzungen einer Einspruchsberechtigung hingewiesen, wie sie sich aus § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes über die Prüfung der Wahl zum Niedersächsischen Landtag (Wahlprüfungsgesetz) vom 6. März 1955 (Nds. GVBl. Sb. I S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2008 (Nds. GVBl. Nr. 4/2008, S. 76), ergeben.

Mit weiteren Schreiben gleichen Datums erhielten das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Integration, der Niedersächsische Landeswahlleiter und der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 14 – Goslar - Gelegenheit zur Stellungnahme.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Integration nahm am 25. August 2008 Stellung: Der Einspruch sei zwar form- und fristgerecht eingelegt worden, jedoch weder zulässig noch begründet.

Denn die Einspruchsführer hätten eine Verletzung eigener Rechte durch Maßnahmen der Wahlbehörden im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Wahlprüfungsgesetzes nicht dargelegt. Ihr Einspruch richte sich vielmehr dagegen, dass nach ihrer Auffassung hunderttausende von aktiv und/oder passiv Teilnehmenden die Wahlen in entscheidungserheblicher Weise beeinflusst hätten, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen; auch werde gerügt, dass in allen Wahlbezirken im Land Niedersachsen eine sehr große Zahl von Wahlbenachrichtigungen an nicht Wahlberechtigte, nämlich jene, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besäßen, ausgegeben worden seien. Es komme damit lediglich ein Wahleinspruch gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes in

Betracht, der jedoch bereits unzulässig sei, da ihm nicht mindestens einhundert Wahlberechtigte beigetreten seien. Da diese Voraussetzung nicht erfüllt sei, sei der Wahleinspruch unzulässig.

Der Einspruch sei allerdings auch nicht begründet. Denn weder dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres, Sport und Integration noch dem Landeswahlleiter lägen Hinweise vor, die die Annahme rechtfertigen könnten, dass auch Personen, die nicht Deutsche i. S. d. Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes seien, aktiv oder passiv an der Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 27. Januar 2008 teilgenommen hätten. Den umfangreichen Behauptungen der Einspruchsführer hierzu könne nicht gefolgt werden.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Akten Bezug genommen.

Der Wahlprüfungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am festgestellt, dass der Einspruch unzulässig ist und mit einstimmigem Beschluss von der Regelung des § 5 Abs. 1 Satz 3 Wahlprüfungsgesetz Gebrauch gemacht, von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Gründe:

Der Wahleinspruch ist unzulässig.

Zwar ist er form- und fristgerecht eingelegt worden.

Nach § 3 WahlprüfG ist ein Wahleinspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich beim Landtag einzureichen und zu begründen. Die Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses erfolgte im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 9 vom 27. Februar 2008, S.379. Die Einspruchsfrist endete folglich mit Ablauf des 27. März 2008. Der Wahleinspruch ist am 24. Januar 2008 beim Niedersächsischen Landtag eingegangen und enthält eine Begründung.

Den Einspruchsführern mangelt es jedoch an der Einspruchsberechtigung.

Einspruchsberechtigt ist jeder Wahlberechtigte nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Wahlprüfungsgesetzes, dessen (eigene) Rechte durch Maßnahmen der Wahlbehörde verletzt sind. Für die Einspruchsberechtigung ist hierbei die denkbare Möglichkeit einer Rechtsverletzung durch die Wahlbehörden ausreichend.

Unter Maßnahmen werden Handlungen mit Regelungsinhalt verstanden, die vor, bei oder nach der Wahlhandlung ergangen sind und das Wahlverfahren unmittelbar betreffen. Gegenstand eines Einspruchs kann somit jede die Landtagwahl betreffende Regelung oder Unterlassung einer Wahlbehörde sein.

Der Begriff der Wahlbehörde ist gesetzlich nicht definiert. Die allgemeine Definition des Begriffes Behörde findet sich in § 1 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253), geändert durch Artikel 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718). Danach ist Behörde im Sinne des VwVfG jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt. Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ist die gesamte Tätigkeit von Behörden, die sich im weiteren Sinne als Ausführung von Rechtssätzen des öffentlichen Rechts darstellt. Bei den wahlrechtlichen Vorschriften handelt es sich unzweifelhaft um öffentliches Recht, und damit werden die dort bezeichneten Wahlgorgane als Wahlbehörden tätig.

Die Einspruchsführer haben eine Verletzung eigener Rechte durch Maßnahmen der Wahlbehörden im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 Wahlprüfungsgesetz weder geltend gemacht noch dargelegt.

Der Wahleinspruch richtet sich vielmehr dagegen, dass nach Auffassung der Einspruchsführer hunderttausende von aktiv und/oder passiv Teilnehmenden die Wahlen in entscheidungserheblicher Weise beeinflusst haben, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen und in allen

Wahlbezirken im Land Niedersachsen eine sehr große Zahl von Wahlbenachrichtigungen an nicht Wahlberechtigte, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit hätten, ausgegeben worden sind.

Als Wahleinspruch gemäß § 2 Abs. 1 Nr.1 des Wahlprüfungsgesetzes ist er unzulässig, da ihm nicht mindestens 100 weitere Wahlberechtigte beigetreten sind.

Ungeachtet dessen ist er auch unbegründet.

Gemäß § 2 und § 6 Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes (NLWG) in der Fassung vom 30. Mai 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. November 2007 (Nds. GVBl. S. 661) besitzt das aktive und passive Wahlrecht für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag, wer u. a. Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sei. Zur Feststellung der Wahlberechtigung legt die Gemeinde vor jeder Wahl gemäß § 11 ff. der Niedersächsischen Landeswahlordnung (NLWO) vom 1. November 1997 (Nds. GVBl. S. 437, 1998 S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. November 2007 (Nds. GVBl. S. 661), für jeden Wahlbezirk von Amts wegen ein Verzeichnis der Wahlberechtigten (das sog. „Wählerverzeichnis“) nach den bei der Gemeinde befindlichen Unterlagen, vor allem nach dem Melderegister, an. Aus dem Melderegister ergibt sich u. a. auch die jeweilige Staatsangehörigkeit. Die im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten erhalten vor der Wahl eine „Wahlbenachrichtigung“, die Auskunft darüber gibt, in welchem Wahllokal die Stimme abgegeben werden kann.

Zum Nachweis der Wählbarkeit der Bewerberinnen und Bewerber sind bei der Einreichung von Kreiswahl- und Landeswahlvorschlägen nach § 27 Abs. 5 Nr. 2 und § 33 Abs. 3 Nr. 2 NLWO Bescheinigungen der Gemeinden über die Wählbarkeit beizufügen. Auch bei der Ausstellung dieser Bescheinigungen orientierten sich die Gemeinden zur Prüfung der Staatsangehörigkeit in der Regel an dem Melderegister.

Weder dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres, Sport und Integration noch dem Landeswahlleiter liegen Hinweise vor, die die Annahme rechtfertigen könnten, dass auch Personen, die nicht Deutsche i. S. d. Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind, aktiv oder passiv an der Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 27. Januar 2008 teilgenommen haben.

Den umfangreichen Behauptungen der Einspruchsführer hierzu kann nicht gefolgt werden. So sei z. B. die Darstellung im Wahleinspruch nicht nachvollziehbar, dass die Bundesrepublik Deutschland kein eigenes Staatsvolk besitze, sondern lediglich einen Teil des Staatsvolkes des Deutschen Reiches verwalte. Ebenso wenig verständlich sei der Vortrag, die Änderungen des Staatsangehörigkeitsgesetzes seien nichtig mit der Folge, dass auch alle Einbürgerungen in Deutschland nichtig seien.

Der Kreiswahlleiter führt in seiner Stellungnahme vom 27. März 2008 darüber hinaus aus, die Wahlbehörden seien weder berechtigt noch verpflichtet, die Rechtmäßigkeit der Entscheidungen über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit zu überprüfen. Überprüft werde allein das Vorliegen der Voraussetzungen für die Wahlberechtigung.

Der Wahleinspruch war daher als unzulässig zurückzuweisen.

Die Feststellung der Gültigkeit der Wahl folgt aus § 8 Abs. 1 Satz 2 WahlprüfG.

Die Entscheidung über die Kosten entspricht § 20 WahlprüfG

Anlage 9

Beschluss

In der Wahlprüfungssache

betreffend den Wahleinspruch des Herrn W. H. Z., Burgwedel, Einspruchsführer,
gegen die Gültigkeit der Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 27. Januar 2008 - Aktenzeichen: 0103 - 02/2 – 9 (16. WP) -,

hat der Niedersächsische Landtag in seiner Sitzung am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird als unbegründet zurückgewiesen.

Die Wahl ist gültig.

Die Kosten des Verfahrens trägt das Land.

Auslagen der Beteiligten werden nicht erstattet.

Sachverhalt

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 2. Februar 2008, beim Niedersächsischen Landtag eingegangen am 14. Februar 2008, über den Niedersächsischen Landeswahlleiter Einspruch gegen die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 27. Januar 2008 erhoben.

Herr Z. macht geltend, dass er sich durch die „irreführende“ Bezeichnung der Partei „DIE LINKE“ getäuscht sehe. Seiner Auffassung nach suggeriere der Name eine Vereinigung verschiedener linker Gruppen bzw. Organisationen. Tatsächlich verberge sich jedoch die SED-Nachfolgepartei PDS/Linkspartei hinter dieser Namensgebung. Das Wahlergebnis 2008 mache im Vergleich zur Landtagswahl 2003, bei der nur 0,5 % der Wähler diese Partei gewählt hätten, deutlich, dass viele Wähler sich durch die irreführende Bezeichnung bei ihrer Wahlentscheidung hätten täuschen lassen.

Mit Schreiben der Landtagsverwaltung vom 21. Februar 2008 wurde dem Einspruchsführer der Eingang des Einspruchs bestätigt.

Mit weiteren Schreiben gleichen Datums erhielten das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Integration, der Niedersächsische Landeswahlleiter und der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 31 – Langenhagen - Gelegenheit zur Stellungnahme.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Integration nahm im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Landeswahlleiter mit Schreiben vom 18. August 2008 wie folgt Stellung:

Der Wahleinspruch sei gemäß § 3 Wahlprüfungsgesetz frist- und formgerecht innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 9 vom 27. Februar 2008, S. 379, schriftlich eingelegt worden. Er sei gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 Wahlprüfungsgesetz auch zulässig, da der Einspruchsführer die Verletzung seiner Rechte durch Maßnahmen der Wahlbehörden geltend gemacht habe.

Der Einspruch sei aber nicht begründet.

Eine Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften sei aus dem vorgetragenen Sachverhalt nicht ersichtlich. Eine Irreführung des Wählers durch die Verwendung des Namens DIE LINKE auf dem Stimmzettel zur Landtagswahl 2008 liege nicht vor.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Akten Bezug genommen.

Auf die in der 2. Sitzung des Wahlprüfungsausschusses am 16. Dezember 2008 beschlossene Anregung, auf die nach § 5 Abs. 1 des Wahlprüfungsgesetzes vorgesehene öffentliche Verhandlung über den Wahleinspruch zu verzichten, haben die Beteiligten (der Einspruchsführer durch Nichtäusserung) den Verzicht auf die Anberaumung eines Verhandlungstermins erklärt.

Gründe

Der Wahleinspruch ist zulässig.

Er ist form- und fristgerecht eingelegt worden.

Nach § 3 Wahlprüfungsgesetzes ist ein Wahleinspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich beim Landtag einzureichen und zu begründen. Die Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses erfolgte im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 9 vom 27. Februar 2008, S.379. Die Einspruchsfrist endete folglich mit Ablauf des 27. März 2008. Der Wahleinspruch ist am 14. Februar 2008 beim Niedersächsischen Landtag eingegangen und enthält eine Begründung.

Der Einspruch ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Wahlprüfungsgesetzes auch zulässig, da der Einspruchsführer die Verletzung seiner Rechte durch Maßnahmen der Wahlbehörden geltend macht.

Der Einspruch ist jedoch unbegründet.

Gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Niedersächsischen Landeswahlordnung (NLWO) vom 1. November 1997 (Nds. GVBl. S. 437, 1998 S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. November 2007 (Nds. GVBl. S. 661), enthält der Stimmzettel für die Wahl nach Kreiswahlvorschlägen bei Parteibewerbern die Parteibezeichnung, gegebenenfalls mit Kurzbezeichnung. Bei der Wahl nach Landeswahlvorschlägen ist gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 NLWO auch der Name der Partei, gegebenenfalls mit Kurzbezeichnung, auf dem Stimmzettel aufzuführen. Die Nennung des Parteinamens auf dem Stimmzettel dient als Erkennungs- und Unterscheidungszeichen und verdeutlicht dem Wahlbürger, dass es sich bei den einzelnen Wahlvorschlagsträgern um personell, organisatorisch und programmatisch selbständige Organisationen handelt. Gemäß § 16 Abs. 2 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes (NLWG) in der Fassung vom 30. Mai 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. November 2007 (Nds. GVBl. S. 661) hat der Niedersächsische Landeswahlausschuss in seiner öffentlichen Sitzung am 15. November 2007 die Parteien, die mit Wahlvorschlägen an der Landtagswahl 2008 eine Teilnahme gemäß § 16 Abs. 1 NLWG angezeigt hatten, unter Angabe der Wahlvorschlagsnummern und der Parteibezeichnungen anerkannt.

Maßgeblich ist der satzungsgemäße Name wie auch die Kurzbezeichnung der den Wahlvorschlag tragenden Gesamtpartei; das folgt aus § 4 Abs. 1 Satz 2 Parteiengesetz (PartG), der die Parteien im Wahlverfahren auf ihren satzungsmäßigen Namen und dessen Kurzbezeichnung festlegt.

§ 1 Abs. 1 der Bundessatzung der Partei DIE LINKE lautet: „Die Partei führt den Namen DIE LINKE. Dies ist auch die Kurzbezeichnung.“ Unter diesem Namen ist die Partei ordnungsgemäß als Wahlvorschlagsträger auf dem Stimmzettel für die Landtagswahl aufgeführt gewesen.

Der Wahleinspruch war daher als unbegründet zurückzuweisen.

Die Feststellung der Gültigkeit der Wahl folgt aus § 8 Abs. 1 Satz 2 Wahlprüfungsgesetz.

Die Entscheidung über die Kosten entspricht § 20 Wahlprüfungsgesetz.

Anlage 10

Beschluss

In der Wahlprüfungssache

betreffend den Wahleinspruch der Partei „Die Friesen“, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Wilhelm Bosse, Osnabrück, Einspruchsführer,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 27. Januar 2008 - Aktenzeichen: 0103 - 02/2 – 10 (16. WP) -,

hat der Niedersächsische Landtag in seiner Sitzung am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird als unbegründet zurückgewiesen.

Die Wahl ist gültig.

Die Kosten des Verfahrens trägt das Land.

Auslagen der Beteiligten werden nicht erstattet.

Sachverhalt:

Der Einspruchsführer, Rechtsanwalt Wilhelm Bosse, Osnabrück, hat mit Schreiben vom 6. März 2008, beim Niedersächsischen Landtag eingegangen am selben Tag, namens der Partei „Die Friesen“, Einspruch gegen die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 27. Januar 2008 erhoben und zur Begründung vorgetragen, die Friesen seien eine nationale Minderheit, die in Niedersachsen von der Partei „Die Friesen“ repräsentiert würden. Aufgrund ihres Status als Minderheitenpartei habe die Partei „Die Friesen“ von der in Art. 8 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung und § 33 Abs. 3 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes verankerten 5%-Sperrklausel für die Landtagswahl befreit werden müssen.

Aus Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz ergäbe sich ohne weiteres die allgemeine Prüfungspflicht, die auf die Wahl angewendeten Normen auf ihre Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht und namentlich die Verfassung zu überprüfen. Die aus Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz folgende allgemeine Rechtsüberzeugung, dass Organe staatlichen Handelns keine verfassungswidrigen Normen anwenden dürfen, sondern im Wege eines Vorlageverfahrens eine Klärung der Rechtslage herbeiführen müssen, gelte für den „Landtag bzw. den Landeswahlausschuss gleichermaßen“. Der Landeswahlausschuss sei dazu verpflichtet, das Verfahren auszusetzen und über die Herbeiführung eines Beschlusses des Landtages nach Art. 54 Nr. 3 der Niedersächsischen Verfassung den Niedersächsischen Staatsgerichtshof zur Überprüfung von § 33 Abs. 2 NLWG im Hinblick auf die angeführten rechtlichen Erwägungen anzurufen.

Mit Schreiben der Landtagsverwaltung vom 11. März 2008 wurde dem Einspruchsführer der Eingang des Einspruchs bestätigt und er wurde auf die Voraussetzungen einer Einspruchsberechtigung hingewiesen, wie sie sich aus § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Prüfung der Wahl zum Niedersächsischen Landtag (Wahlprüfungsgesetz) vom 6. März 1955 (Nds. GVBl. Sb. I S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2008 (Nds. GVBl. Nr. 4/2008, S. 76), ergeben.

Mit weiteren Schreiben gleichen Datums erhielten das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Integration und der Niedersächsische Landeswahlleiter Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Niedersächsische Landeswahlleiter nahm sodann im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres, Sport und Integration mit Schreiben vom 9. Mai 2008 zu dem Wahleinspruch dahingehend Stellung, dass er diesen zwar für zulässig jedoch für unbegründet halte.

Bereits die Einstufung der Volksgruppe der Friesen als nationale Minderheit sei äußerst fraglich.

So gebe es weder eine allgemeinverbindliche völkerrechtliche Definition noch eine nationale Legaldefinition des Minderheitenbegriffs¹. Die vom Einspruchsführer zitierte, der völkerrechtlichen Literatur entnommene Definition möge als Orientierungshilfe dienen, verbindlich sei sie nicht. Gerade in den Einzelheiten sei hier bis heute vieles streitig². Die Zugrundelegung derartiger Definitionsansätze für die landeswahrechtliche Privilegierung bestimmter politischer Gruppierungen vermöge nicht zu überzeugen.

Insoweit erscheine es zunächst sinnvoll, dass sich der Einspruchsführer hinsichtlich des Minderheitenstatus der Volksgruppe der Friesen darüber hinaus auf das Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten (Minderheitencharta) zu stützen versuche. Das Rahmenübereinkommen des Europarates vom 1. Februar 1995 zum Schutz nationaler Minderheiten sei am 1. Februar 1998 in Deutschland in Kraft getreten (vgl. Gesetz zum Rahmenübereinkommen vom 22.7.1997 – BGBl. II S. 1406 -). Im Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten seien völkerrechtlich verbindliche Grundsätze zum Schutz nationaler Minderheiten enthalten. Es verpflichte die Vertragsstaaten zu Maßnahmen des Schutzes und der Förderung nationaler Minderheiten.

Eine Begriffsdefinition der Bezeichnung „nationale Minderheit“ enthalte allerdings auch das Rahmenabkommen nicht. Es sei darauf verzichtet worden, den Begriff zu definieren, da es im Rahmen des Europarates nicht möglich gewesen sei, sich auf eine von allen Vertragsstaaten anerkannte Definition zu einigen³. Auch eine abschließende Aufzählung derjenigen Minderheitengruppen, die sich auf die Schutzbestimmungen berufen könnten, enthalte das Rahmenübereinkommen nicht. Die Bestimmung, auf welche Gruppen es nach der Ratifizierung Anwendung finde, bleibe den Vertragsstaaten selbst überlassen. Es sei deshalb Sache der einzelnen Vertragsstaaten zu bestimmen, welche Gruppen innerstaatlich als nationale Minderheit qualifiziert werden.

Doch auch die im Rahmen der Feststellungskompetenz der Vertragsstaaten ergangene präzisierende Erklärung der Bundesregierung zum Rahmenübereinkommen gewähre den Friesen den behaupteten Minderheitenstatus nicht. Die nach Abstimmung mit den Ländern im Zusammenhang mit der Zeichnung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten ergangene Erklärung der Bundesregierung (BGBl. II 1997 S. 1418) laute: „Das Rahmenübereinkommen enthält keine Definition des Begriffs der nationalen Minderheiten. Nationale Minderheiten in der Bundesrepublik Deutschland sind die Dänen deutscher Staatsangehörigkeit und die Angehörigen des sorbischen Volkes mit deutscher Staatsangehörigkeit. *Das Rahmenübereinkommen wird auch auf die Angehörigen der traditionell in Deutschland heimischen Volksgruppen der Friesen deutscher Staatsangehörigkeit und der Sinti und Roma deutscher Staatsangehörigkeit angewendet.*“

Nach dem eindeutigen Wortlaut der Erklärung sei die Volksgruppe der Friesen keine nationale Minderheit in Deutschland. Als solche würden ausschließlich Dänen und Sorben benannt. Die Erklärung erkläre das Rahmenübereinkommen lediglich auf die Friesen sowie die Sinti und Roma für anwendbar. Gerade diese Differenzierung innerhalb der von der Mehrheitsbevölkerung abweichenden Gruppen mit eigener Identität, die traditionell in Deutschland heimisch seien, mache deutlich, dass den Friesen im Gegensatz zu Dänen und Sorben offenbar bewusst nicht der rechtliche Status als nationale Minderheit verliehen werden sollte.

In der Tat heiße es in der Erklärung weiterhin: „Die Mehrheit der Friesen betrachtet sich nicht als nationale Minderheit, sondern als Volksgruppe im deutschen Volk mit besonderer Sprache, Herkunft und Kultur.“⁴

Folgerichtig würden die Friesen von der Bundesregierung nicht unter den Begriff der nationalen Minderheit subsumiert, sondern lediglich der Anwendungsbereich des Rahmenübereinkommens auf die Volksgruppe der Friesen ausgedehnt.

In Anbetracht des eindeutigen Wortlauts dieser Erklärung sei das Schreiben des Beauftragten der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten, das dem Wahleinspruch als An-

¹ A. Siegert, Minderheitenschutz in der Bundesrepublik Deutschland, 1999, S. 23

² A. Siegert, a. a. O., S. 24 ff.

³ vgl. BT-Drucksache 13/6912

⁴ BT-Drucksache 13/6912, S. 19

lage 2 beigefügt sei, nicht recht nachvollziehbar. Keinesfalls könne das Schreiben entgegen dem Wortlaut der in Gesetzeskraft erwachsenen Erklärung der Bundesregierung den Status der Friesen als nationale Minderheit begründen.

Auch die Heranziehung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarats vom 5. November 1992 (Sprachencharta), die in Deutschland seit 1999 in Kraft sei, zur Qualifizierung der Volksgruppe der Friesen als nationale Minderheit stoße auf durchgreifende Bedenken. Da mit der Charta lediglich eine Verbesserung der Stellung der jeweiligen Sprachen erreicht werden solle, bedeute die Anerkennung bestimmter Sprachen als Minderheitensprachen i. S. d. Sprachencharta jedenfalls nicht die Anerkennung der Sprechergemeinschaft als nationale Minderheit i. S. d. Minderheitencharta. Das gelte auch für die in der Sprachencharta genannten Zweige der friesischen Sprache und deren Sprecher.

Mit der Charta würden traditionell in einem Vertragsstaat gesprochene Regional- oder Minderheitensprachen als bedrohter Aspekt des europäischen Kulturerbes geschützt und gefördert. Unter den Schutzbereich der Charta fielen Sprachen, die in einem bestimmten Teil eines Staates von Angehörigen dieses Staates gesprochen würden, deren Sprechergemeinschaft zahlenmäßig kleiner sei als der Rest der Staatsbevölkerung und die nicht Amtssprache des Staates seien. Bund und Länder gewährleisten durch die Übernahme von konkreten Verpflichtungen den Schutz der Minderheitensprachen Dänisch, Ober- und Niedersorbisch, Nord- und Saterfriesisch in ihrem jeweiligen Sprachgebiet sowie des Romanes der deutschen Sinti und Roma.

Hinzu komme die Tatsache, dass das Friesische in Deutschland lediglich an der schleswig-holsteinischen Nordwestküste (Nordfriesisch) und im niedersächsischen Saterland im Landkreis Cloppenburg (Saterfriesisch) gesprochen werde. Selbst wenn man in Niedersachsen also unzulässigerweise die 1.000 bis 2.500 Sprecher des saterfriesischen Zweigs der friesischen Sprache als Sprecher einer Minderheitensprache als nationale Minderheit i. S. d. Minderheitencharta anerkennen wolle, würde dies für die übrigen Angehörigen der friesischen Volksgruppe nicht gelten. Die nichtsaterfriesischen Angehörigen der Volksgruppe in Ostfriesland (Landkreise Aurich, Leer und Wittmund sowie die kreisfreie Stadt Emden), im Oldenburger Friesland (Landkreis Friesland), in Rüstringen (Stadt Wilhelmshaven und Teile des Landkreises Wesermarsch) und im Land Wursten (Teile des Landkreis Cuxhaven) könnten den Minderheitenschutz daher auch unter Heranziehung der Sprachencharta nicht für sich beanspruchen, da in diesen Regionen seit längerem kein Friesisch mehr gesprochen werde.

Erkenne man der Volksgruppe der Friesen dennoch den Status einer nationalen Minderheit in Deutschland zu, sei eine Befreiung der Partei „Die Friesen“ von der 5%-Klausel des Art. 8 Abs. 3 NVVerf, § 33 Abs. 3 NLWG trotzdem keinesfalls zwingend. Eine Pflicht zur wahlrechtlichen Privilegierung von Parteien nationaler Minderheiten ergebe sich mangels entsprechender Regelungen weder aus dem Grundgesetz noch aus der Niedersächsischen Verfassung.

Auch aus dem Völkerrecht sei eine derartige Pflicht des Gesetzgebers nicht ableitbar. Aus der Minderheitencharta selbst ergebe sich keine ausdrückliche Verpflichtung, nationale Minderheiten im innerstaatlichen Wahlrecht zu privilegieren. Auch aus dem Verbot, eine Person wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit zu diskriminieren und der Verpflichtung der Vertragsstaaten zum Schutz der Freiheitsrechte, die für die Angehörigen nationaler Minderheiten besondere Bedeutung haben (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Meinungsfreiheit, Gewissens- und Religionsfreiheit), lasse sich eine entsprechende Verpflichtung nicht ableiten. Dasselbe gelte für die in der Charta verankerte Verpflichtung der Vertragsstaaten, Schutz- und Fördermaßnahmen im Bereich Bildung, Kultur, des Schulwesens und des gesellschaftlichen Lebens zu ergreifen.

Soweit das Bundeswahlrecht in § 6 Abs. 6 Satz 2 BWG die Bestimmung enthalte, dass Parteien nationaler Minderheiten von der Sperrklausel befreit seien, habe dies keinerlei Auswirkungen auf die Rechtslage in Niedersachsen. Das im NLWG und in der NLWO kodifizierte niedersächsische Landeswahlrecht falle in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Landes und sei vom niedersächsischen Gesetzgeber kompetenzgerecht erlassen worden. Eine Bindungswirkung des Bundeswahlrechtes für das Landeswahlrecht gebe es nicht.

Der Verweis auf die Privilegierung der Partei der dänischen Minderheit (SSW) durch § 3 Abs. 1 Satz 2 Landeswahlgesetz Schleswig Holstein (LWG) sei für eine entsprechende Befreiung der Partei „Die Friesen“ von der Sperrklausel im niedersächsischen Landeswahlrecht ebenfalls nicht

zweckdienlich. So schreibe die schleswig-holsteinische Landesverfassung in ihrem Art. 5 Abs. 2 Satz 2 den Schutz und die Förderung der dänischen Minderheit ausdrücklich vor. Insofern lasse sich das Minderheitenprivileg des SSW im schleswig-holsteinischen Landeswahlrecht mit dem verfassungsrechtlichen Schutz- und Förderungsgebot des Art. 5 Abs. 2 Satz 2 der schleswig-holsteinischen Landesverfassung begründen. Eine entsprechende Regelung, auf die sich die Friesen berufen könnten, fände sich in der Niedersächsischen Verfassung hingegen nicht.

Im Übrigen sei unbestritten, dass der Landesgesetzgeber bei der Ausgestaltung des Landeswahlrechts grundsätzlich frei ist, solange er dabei die in Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG niedergelegten Wahlrechtsgrundsätze beachte (sog. Homogenitätsgrundsatz). Dem Landesgesetzgeber werde durch Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG eben nicht ein bestimmtes Wahlrecht vorgeschrieben, so dass sich durchaus Unterschiede zwischen Bundes- und Landeswahlrecht ergeben könnten⁵. Ein Verstoß gegen den Rahmen dieser verfassungsrechtlichen Norm sei in der wahlrechtlichen Nichtprivilegierung der friesischen Volksgruppe nicht erkennbar. Eine Verletzung des Grundsatzes insbesondere der Gleichheit der Wahl durch die jetzige Ausgestaltung des Art. 8 Abs. 3 NdsVerf, § 33 Abs. 3 NLWG liege nicht vor.

Der Grundsatz der Gleichheit der Wahl verlange vielmehr, dass die Stimme jedes Wahlberechtigten den gleichen Zählwert und die gleiche rechtliche Erfolgchance haben müsse. Im Rahmen eines Verhältniswahlrechtssystems müsse jede Wählerin und jeder Wähler mit seiner Stimme den gleichen Einfluss auf die parteipolitische Zusammensetzung des Parlaments haben (sog. Erfolgswertgleichheit)⁶.

Eine Befreiung der Partei „Die Friesen“ von der allgemeinen 5%-Sperrklausel des Art. 8 Abs. 3 NdsVerf, § 33 Abs. 3 NLWG würde daher eine Verletzung des Grundsatzes der Erfolgswertgleichheit darstellen: Während die Stimmen, die für die Partei „Die Friesen“ abgegeben würden, bei der Sitzverteilung im Landtag Berücksichtigung fänden, blieben etwa die Stimmen für eine Partei, die mehr Zweitstimmen als „Die Friesen“ erringe, aber an den Voraussetzungen des Art. 8 Abs. 3 NdsVerf, § 33 Abs. 3 NLWG scheitere, ohne jeden Erfolg.

Zweifellos sei der Gesetzgeber grundsätzlich berechtigt, nationalen Minderheiten aufgrund ihrer besonderen Situation privilegierende Sonderregelungen im Wahlrecht zu gewähren, um ihnen so den Einzug in das Parlament zu ermöglichen⁷. Zwingend für eine derartige Differenzierung des Erfolgswertes der Wählerstimmen sei aber in jedem Fall das Vorliegen eines zwingenden Grundes⁸. Dieser müsse zumindest durch die Verfassung legitimiert und von einem Gewicht sein, das der Wahlrechtsgleichheit die Waage halten könne. Angesichts der oben ausgeführten Zweifel am Status der Volksgruppe der Friesen sei nicht recht erkennbar, welche verfassungsrechtliche Rechtfertigung die Befürworter einer Verfassungs- und Wahlrechtsänderung zur Ermöglichung eines wahlrechtlichen Minderheitenprivilegs auf ihrer Seite hätten. Hinzu komme, dass dem Gesetzgeber in jedem Fall ein Ermessensspielraum verbleibe, so dass von einem entsprechenden Anspruch der Partei „Die Friesen“ keinesfalls ausgegangen werden könne.

Letztlich dürfte auch – den Minderheitenstatus der friesischen Volksgruppe vorausgesetzt - fraglich sein, ob es sich bei der Partei „Die Friesen“ um die *Partei der friesischen Minderheit* handle. Für den SSW sei diese Zuordnung zur dänischen Minderheit in Schleswig-Holstein sowohl für das Bundeswahlrecht als auch für das schleswig-holsteinische Landeswahlrecht allgemein anerkannt.

Entscheidend für die Einstufung einer Partei als Partei einer nationalen Minderheit sei das Vorliegen von Kriterien, durch die sich die jeweilige Partei strukturell deutlich von anderen Parteien unterscheide⁹. Dabei könne es nicht lediglich auf das Selbstverständnis einer Partei ankommen. Maßgeblich dürfte vielmehr das Gesamtbild der Partei sein, wie es sich bei objektiver Betrachtung

⁵ P. Tettinger in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Bonner GG, 4. A., 200, Art. 28, Rn. 101; Pieroth in Jarass/Pieroth, GG, 5. A., 2000, Art. 28, Rn. 6

⁶ BVerfGE 95, 335, 353 f.

⁷ BVerfGE 6, 84, 97 f.

⁸ BVerfGE 1, 208, 248 f.

⁹ vgl. Pieroth, Der Begriff der Partei der dänischen Minderheit und die Verfassungsmäßigkeit ihrer Privilegierung im Schleswig-Holsteinischen Landeswahlrecht, 2000, S. 14

tungsweise aller tatsächlichen und rechtlichen Umstände darstelle¹⁰. Im Einzelnen könnten folgende Merkmale¹¹ für eine entsprechende Untersuchung herangezogen werden und wären ggf. für die Partei „Die Friesen“ zu überprüfen:

- Vertretung von Zielen und Interessen der Minderheit
- Historische Verwurzelung in der Minderheit
- Mehrheit der Parteimitglieder und Mitglieder des Vorstandes in ihrer Mehrheit Angehörige der Minderheit
- Bekenntnis zum Volkstum der Minderheit
- Organisatorische Verankerung in der Minderheit

Abschließend sei darauf hinzuweisen, dass Bedenken gegen die Überprüfung des einfachen Wahlrechts auf dessen Verfassungskonformität im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens bestünden¹². Eine Verweigerung der Normenkontrolle durch den Landtag stütze sich zum einen auf die Überlegung, dass dem Landtag eine Verwerfungskompetenz nicht zukomme und zum anderen eine gerichtliche Überprüfungsmöglichkeit durch den Staatsgerichtshof bestehe.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Akten Bezug genommen.

In der öffentlichen Verhandlung über den Wahleinspruch in der 3. – öffentlichen – Sitzung des Wahlprüfungsausschusses am 2. Februar 2009 haben der Wahleinspruchsführer sowie Vertreter der Partei „Die Friesen“ über den bisherigen Sachvortrag hinaus vorgetragen, die Rechtsauffassung des Landeswahlleiters, wonach eine Befreiung von der 5%-Sperrklausel für sich gesehen eines zwingenden Grundes bedürfe, gehe fehl. Denn die 5%-Sperrklausel als solche sei der Rechtfertigungsbedürftige Eingriff. Gerade diese müsse sich für sich gesehen rechtfertigen. Wie aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts herzuleiten, rechtfertige sich eine solche Klausel mit dem Argument, die Funktionsfähigkeit der Parlamente zu sichern. Eine solche sei jedoch auf Niedersachsen bezogen ausgeschlossen. Dann das Argument, es könnten sich auch andere darauf gerufen, von der 5%-Sperrklausel befreit zu werden, oder weitere Parteien nationaler Minderheiten könnten sich auf diesen Status berufen, könne nicht durchschlagen, weil es auf niedersächsischem Gebiet nur die Ostfriesen als eine solche Minderheit gebe.

Gründe:

Der Wahleinspruch ist frist- und formgerecht eingelegt worden.

Nach § 3 des Wahlprüfungsgesetzes ist ein Wahleinspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich beim Landtag einzureichen und zu begründen. Die Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses erfolgte im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 9 vom 27. Februar 2008, S.379. Die Einspruchsfrist endete folglich mit Ablauf des 27. März 2008. Der Wahleinspruch ist am 6. März 2008 beim Niedersächsischen Landtag eingegangen und enthält eine Begründung.

Zum Einspruch berechtigt ist nach § 2 Abs. 1 des Wahlprüfungsgesetzes

1. jeder Wahlberechtigte, wenn ihm mindestens einhundert Wahlberechtigte beitreten,
2. der Wahlberechtigte, dessen Rechte durch Maßnahmen der Wahlbehörde verletzt sind,
3. der Bewerber oder Ersatzmann, dessen Rechte durch Maßnahmen der Wahlbehörden verletzt sind,
4. jede Partei, die Wahlvorschläge eingereicht hat oder keine Wahlvorschläge einreichen konnte, weil der Landeswahlausschuss sie für die Wahl nicht als Partei anerkannt hat,
5. jede Fraktion des Landtages.

Die Partei „Die Friesen“ hat Wahlvorschläge zur Landtagswahl am 27. Januar 2008 eingereicht und an der Wahl teilgenommen (vergl. Mitteilung des Niedersächsischen Landeswahlleiters über das

¹⁰ Pieroth, a. a. O.

¹¹ vgl. Pieroth, S. 13 ff.

¹² vgl. Schreiber, Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag, 7. A., 2002, § 49, Rn. 12

Amtliche Endergebnis der Wahl des Niedersächsischen Landtages der 16. Wahlperiode am 27. Januar 2008). Der namens der Partei „Die Friesen“ durch Rechtsanwalt Wilhelm Bosse mit Schreiben vom 6. März 2008 eingelegte Wahleinspruch ist mithin zulässig.

Wie die Darlegungen in der gemeinsamen Stellungnahme des Niedersächsischen Landeswahlleiters und des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Integration, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird, zeigen, ergibt sich weder aus dem Landesverfassungsrecht noch aus dem Bundes- oder dem Völkerrecht die Verpflichtung des Landesgesetzgebers, die von der Partei „Die Friesen“ begehrte Regelung zu treffen, d.h. die Befreiung von der sog. 5%-Sperrklausel vorzunehmen. Der Wahleinspruch ist deshalb nicht begründet.

Die in der öffentlichen Verhandlung des Wahlprüfungsausschusses in der Sitzung am 2. Februar 2009 ergänzend vorgetragene Hinweise und Erläuterungen der Wahleinspruchsführer vermögen nicht zu einer anderen Betrachtung zu führen.

Angesichts dessen kann die Frage dahinstehen, ob und ggfs. inwieweit dem Landtag Möglichkeiten der Überprüfung des einfachen Wahlrechts auf dessen Verfassungskonformität im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens überhaupt offenstünden und welche Aufgaben dabei dem Wahlprüfungsausschuss zukämen. Hinzuweisen ist insoweit lediglich darauf, dass das Wahlprüfungsgesetz entsprechende Verpflichtungen nicht kennt und Art. 54 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung, auf den der Bevollmächtigte der Einspruchsführerin Bezug nimmt, zwar der Landesregierung ebenso wie einem Fünftel der Mitglieder des Landtages die Antragsbefugnis zuerkennt, jedoch nichts ersichtlich ist, worauf sich die Befugnis gründen ließe, die der Bevollmächtigte der Einspruchsführerin dem Wahlprüfungsausschuss gegenüber einem Fünftel der Mitglieder des Landtages offenbar zuordnet, indem er die „Herbeiführung eines Beschlusses des Landtages nach Art. 54 Nr. 3 der Niedersächsischen Verfassung“ von ihm verlangt.

Der Wahleinspruch war daher als unbegründet zurückzuweisen.

Die Feststellung der Gültigkeit der Wahl folgt aus § 8 Abs. 1 Satz 2 WahlprüfG.

Die Entscheidung über die Kosten entspricht § 20 WahlprüfG

Anlage 11

Beschluss

In der Wahlprüfungssache

betreffend den Wahleinspruch des Herrn E.-D. R., Ronnenberg, Einspruchsführer,
gegen die Gültigkeit der Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 27. Januar 2008 - Aktenzeichen: 0103 - 02/2 – 11 (16. WP) -

hat der Niedersächsische Landtag in seiner Sitzung am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Die Wahl ist gültig.

Die Kosten des Verfahrens trägt das Land.

Auslagen der Beteiligten werden nicht erstattet.

Sachverhalt

Herr R. hat mit Schreiben vom 21. März 2008, beim Niedersächsischen Landtag eingegangen am 4. April 2008, Einspruch gegen die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 27. Januar 2008 erhoben. Die Stadt Ronnenberg hatte als zuständige Wahlbehörde den Wahleinspruch mit Schreiben vom 2. April 2008 an den Landtag weiter geleitet. Überdies hat sich der Einspruchsführer, nachdem ihm mit Schreiben der Landtagsverwaltung vom 1. September 2009 vorab die Stellungnahme des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Integration zur Kenntnis übersandt wurde, mit einem Nachtrag zu seinem Wahleinspruch am 21. September 2008 an den Landtag gewandt und sich darin der Frage der Zulässigkeit und Begründetheit seines Wahleinspruches zugewandt, ohne jedoch in der Sache neue Gesichtspunkte vorzutragen.

Herr R. führt in seinen Schreiben aus, er sei bei der Landtagwahl am 27. Januar 2008 als Wahlvorsteher im Wahlbezirk 23 des Wahlkreises 35 eingesetzt gewesen. Hier sei es im Laufe des Nachmittags zu Zwischenfällen im Wahllokal gekommen. Eine seiner Wahrnehmung nach alkoholisierte, nicht wahlberechtigte Person habe wiederholt den Ablauf der Wahl einschließlich der öffentlichen Stimmenauszählung gestört. Durch diese Vorfälle habe die Wahl nicht ordnungsgemäß ablaufen können, weil Wähler von der Wahl abgehalten worden seien, wobei der anwesende Wahlvorstand exakt entsprechend den konkreten Vorgaben der Wahlleitung der Stadt Ronnenberg gehandelt habe. Die telefonisch erbetene und von der Wahlleitung zugesagte Benachrichtigung der Polizei sei jedoch nicht veranlasst worden.

Mit Schreiben der Landtagsverwaltung vom 8. April 2008 wurde dem Einspruchsführer der Eingang des Einspruchs bestätigt.

Mit weiteren Schreiben gleichen Datums erhielten das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Integration, der Niedersächsische Landeswahlleiter und der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 35 – Springe - Gelegenheit zur Stellungnahme.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Integration führt in seiner Stellungnahme vom 20. August 2008 aus, dass gemäß § 3 des Wahlprüfungsgesetzes vom 6. März 1955 (Nds. GVBl. Sb. I S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2008 (Nds. GVBl. S. 76), der Einspruch beim Landtag innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich einzureichen sei. Das endgültige Ergebnis der Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 27. Januar 2008 sei am 27. Februar 2008 im Nds. MBl., S. 379, bekannt gemacht worden; die Einspruchsfrist habe somit am 27. März 2008 geendet.

Der Niedersächsische Landeswahlleiter habe den Einspruchsführer bereits mit E-Mail vom 25. Februar 2008 darauf hingewiesen gehabt, dass ein Wahleinspruch schriftlich und vom Einspruchsführer persönlich unterschrieben an den Niedersächsischen Landtag zu richten sei. Dennoch habe der Einspruchsführer seinen Einspruch erst mit Schreiben vom 21. März 2008 (Karfreitag) bei der Stadt Ronnenberg eingelegt. Dort sei das Einspruchsschreiben erst nach den Osterfeiertagen, am 25. März 2008, (24. März 2008 war Ostermontag) eingegangen. Auch wenn die Stadt Ronnenberg den Wahleinspruch nach dessen Eingang noch zügiger bearbeitet gehabt hätte, wäre ein fristgerechter Eingang beim Niedersächsischen Landtag bis zum 27. März 2008 unter Berücksichtigung der üblichen Postlaufzeiten nicht mehr möglich gewesen. Der verfristete Eingang des Wahleinspruchs beim Niedersächsischen Landtag sei daher entgegen der Auffassung des Einspruchsführers nicht durch die Stadt Ronnenberg zu vertreten. Der Nachtrag des Einspruchsführers vom 21. September 2008 enthalte mithin keine Gesichtspunkte, die zu einer Änderung der in der Stellungnahme vom 20. August 2008 dargelegten Rechtsauffassung führen könnten.

Der Einspruch sei folglich außerhalb der Frist beim Landtag eingegangen und bereits deshalb nicht zulässig.

Auch habe der Einspruchsführer eine Verletzung eigener Rechte durch Maßnahmen der Wahlbehörden im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Wahlprüfungsgesetzes nicht dargelegt. Sein Einspruch richte sich vielmehr dagegen, dass die Landtagswahl im Wahllokal aufgrund von Störungen nicht ordnungsgemäß verlaufen sei und deshalb potentielle Wähler von der Wahl abgehalten worden seien. Da der Wahleinspruch allgemein gehalten sei, liegt eine Einspruchsberechtigung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Wahlprüfungsgesetzes mithin nicht vor. Es komme damit lediglich ein Wahleinspruch gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes in Betracht, dem mindestens einhundert Wahlberechtigte hätten beitreten müssen. Diese Voraussetzung werde nicht erfüllt und der Wahleinspruch sei damit auch insoweit unzulässig.

Der Einspruch sei zudem nicht begründet.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Akten Bezug genommen.

Der Wahlprüfungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 16. Dezember 2008 festgestellt, dass der Einspruch unzulässig ist und mit einstimmigem Beschluss von der Regelung des § 5 Abs. 1 Satz 3 Wahlprüfungsgesetz Gebrauch gemacht, von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Gründe

Der Wahleinspruch ist weder zulässig noch begründet.

Nach § 3 des Wahlprüfungsgesetzes ist ein Wahleinspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich beim Landtag einzureichen und zu begründen. Die Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses erfolgte im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 9 vom 27. Februar 2008, S.379. Die Einspruchsfrist endete folglich mit Ablauf des 27. März 2008. Der Wahleinspruch ist jedoch aus vom Einspruchsführer zu vertretenden Gründen erst am 4. April 2008 beim Niedersächsischen Landtag eingegangen.

Dem Einspruchsführer mangelt es zudem an der Einspruchsberechtigung.

Einspruchsberechtigt ist jeder Wahlberechtigte nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Wahlprüfungsgesetzes, dessen (eigene) Rechte durch Maßnahmen der Wahlbehörde verletzt sind. Für die Einspruchsberechtigung ist hierbei die denkbare Möglichkeit einer Rechtsverletzung durch die Wahlbehörden ausreichend.

Unter Maßnahmen werden Handlungen mit Regelungsinhalt verstanden, die vor, bei oder nach der Wahlhandlung ergangen sind und das Wahlverfahren unmittelbar betreffen. Gegenstand eines Einspruchs kann somit jede die Landtagswahl betreffende Regelung oder Unterlassung einer Wahlbehörde sein.

Der Begriff der Wahlbehörde ist gesetzlich nicht definiert. Die allgemeine Definition des Begriffes Behörde findet sich in § 1 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 25. Mai 1976

(BGBl. I S. 1253), geändert durch Artikel 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718). Danach ist Behörde im Sinne des VwVfG jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt. Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ist die gesamte Tätigkeit von Behörden, die sich im weiteren Sinne als Ausführung von Rechtssätzen des öffentlichen Rechts darstellt. Bei den wahlrechtlichen Vorschriften handelt es sich unzweifelhaft um öffentliches Recht, und damit werden die dort bezeichneten Wahlorgane als Wahlbehörden tätig.

Der Einspruchsführer hat eine Verletzung eigener Rechte durch Maßnahmen der Wahlbehörden im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Wahlprüfungsgesetzes nicht dargelegt.

Sein Einspruch richtet sich vielmehr dagegen, dass die Landtagswahl im Wahllokal Dorfgemeinschaftshaus in Vörie aufgrund von Störungen nicht ordnungsgemäß verlaufen sein soll und potentielle Wähler von der Wahl abgehalten worden seien.

Da der Wahleinspruch mithin allgemein gehalten ist, kommt lediglich ein Wahleinspruch gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes in Betracht. Da diesem Wahleinspruch aber nicht mindestens 100 weitere Wahlberechtigte beigetreten sind, ist er auch insoweit unzulässig.

Der Einspruch ist allerdings auch nicht begründet.

§ 46 der Niedersächsischen Landeswahlordnung (NLWO) vom 1. November 1997 (Nds. GVBl. S. 437, 1998 S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. November 2007 (Nds. GVBl. S. 661) gewährt dem Wahlvorstand Ordnungsbefugnisse im Wahlraum. Der Wahlvorstand hat für Ruhe und Ordnung im Wahlraum und für eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zu sorgen.

Personen, die die Ordnung und Ruhe stören, kann der Wahlvorstand in Ausübung seiner wahlrechtlichen Befugnisse aus dem Wahlraum verweisen. Es steht ihm frei, eine ausgesprochene Verweisung aus dem Wahlraum selbst zu vollziehen oder die Hilfe der Polizei in Anspruch zu nehmen. Über die einzelnen Maßnahmen sollen die Mitglieder der Wahlvorstände von den Gemeinden und Samtgemeinden im Vorfeld der Wahl umfassend informiert werden.

Im vorliegenden Fall ist es im Hinblick auf das Verfahren zur Einschaltung der Polizei augenscheinlich zu Missverständnissen zwischen dem Einspruchsführer und der Stadt Ronnenberg gekommen. Hinsichtlich der Einzelheiten des Vorfalls ist eine weitere Sachverhaltsaufklärung jedoch nicht erforderlich, weil nicht ersichtlich ist, dass das Ausbleiben der vermeintlich angeforderten Polizeikräfte zu einem Wahlfehler geführt hat. Hinweise darauf, dass die Störung durch die angetrunkene Person im Wahlraum zur Folge hatte, dass Wahlberechtigte nicht von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen konnten, sind nicht ersichtlich. Eine Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften ist daher aus dem vorgetragenen Sachverhalt nicht erkennbar.

Der Wahleinspruch war daher als unzulässig zurückzuweisen.

Die Feststellung der Gültigkeit der Wahl folgt aus § 8 Abs. 1 Satz 2 Wahlprüfungsgesetz.

Die Entscheidung über die Kosten entspricht § 20 Wahlprüfungsgesetz.

Anlage 12

Beschluss

In der Wahlprüfungssache

betreffend den Wahleinspruch der Frau S. S., Landesverband „Die Weissen“, Leer, Einspruchsführerin,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 27. Januar 2008 - Aktenzeichen: 0103 - 02/2 – 12 (16. WP) -,

hat der Niedersächsische Landtag in seiner Sitzung am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Die Wahl ist gültig.

Die Kosten des Verfahrens trägt das Land.

Auslagen der Beteiligten werden nicht erstattet.

Sachverhalt

Frau S. hat mit Schreiben vom 13. Februar 2006 (gemeint ist offensichtlich 2008), adressiert an das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport, eingegangen beim Niedersächsischen Landtag am 16. April 2008, Einspruch gegen die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 27. Januar 2008 erhoben. Das Schreiben ging am 10. April 2008 beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres, Sport und Integration ein, wurde von dort an den Niedersächsischen Landeswahlleiter weitergereicht und von diesem mit Schreiben vom 15. April 2008 an den Landtag weiter geleitet.

Frau S. ist Landesvorsitzende der Partei „Die Weissen“ und macht geltend, dass durch ein Überkleben der Wahlplakate ihrer Partei eine für ihre Partei nachteilige Wahlbeeinflussung stattgefunden habe und deshalb die Landtagswahl im Wahlkreis 72 Ammerland zu wiederholen sei.

Zudem reichte die Wahleinspruchsführerin Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Oldenburg ein, rügte das Überkleben der Wahlplakate ihrer Partei durch die beiden Parteien SPD und NPD und leitet daraus Wahlbeeinflussung ab.

Mit Schreiben der Landtagsverwaltung vom 18. April 2008 wurde der Einspruchsführerin der Eingang des Wahleinspruchs bestätigt.

Mit weiteren Schreiben gleichen Datums erhielten das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Integration, der Niedersächsische Landeswahlleiter und der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 72 – Ammerland - Gelegenheit zur Stellungnahme.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Integration nahm sodann mit Schreiben vom 22. August 2008 zu diesem Wahleinspruch Stellung.

Der Wahleinspruch sei weder zulässig noch begründet.

Die Partei „Die Weissen“ sei zwar gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Prüfung der Wahl zum Niedersächsischen Landtag (Wahlprüfungsgesetz) vom 6. März 1955 (Nds. GVBl. Sb. I S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2008 (Nds. GVBl. S. 76) zum Einspruch berechtigt. Gemäß § 3 des Wahlprüfungsgesetzes sei der Einspruch aber beim Landtag innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich einzureichen. Das endgültige Ergebnis der Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 27. Januar 2008 sei am 27. Februar 2008 im Nds. MBl., S. 379, bekannt gemacht worden; die Einspruchsfrist habe somit am 27. März 2008 geendet.

Das Wahleinspruchsschreiben der Partei „Die Weissen“ (datiert vom 13. Februar 2006) sei am 10. April 2008 beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres, Sport und Integration eingegangen und anschließend an den Landtag weitergeleitet worden. Frau S. habe somit den Wahleinspruch verfristet erhoben. Aus diesem Grund sei er unzulässig.

Der Einspruch sei darüber hinaus auch nicht begründet.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Akten Bezug genommen.

Der Wahlprüfungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 16. Dezember 2008 festgestellt, dass der Einspruch unzulässig ist und mit einstimmigem Beschluss von der Regelung des § 5 Abs. 1 Satz 3 Wahlprüfungsgesetz Gebrauch gemacht, von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Gründe

Der Wahleinspruch ist weder zulässig noch begründet.

Nach § 3 des Wahlprüfungsgesetzes ist ein Wahleinspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich beim Landtag einzureichen und zu begründen. Die Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses erfolgte im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 9 vom 27. Februar 2008, S.379. Der Wahleinspruch der Partei „Die Weissen“ (datiert vom 13. Februar 2006) ist jedoch erst am 10. April 2008 beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres, Sport und Integration eingegangen und anschließend an den Landtag weitergeleitet worden. Frau S. hat damit den Wahleinspruch verfristet erhoben.

Der Wahleinspruch ist zudem nicht begründet.

Die Einspruchsführerin macht geltend, dass durch das Überkleben ihrer Wahlplakate eine Wahlbeeinflussung zum Nachteil der Partei „Die Weissen“ stattgefunden hat und deshalb die Landtagswahl im Wahlkreis 72 Ammerland zu wiederholen ist.

Eine Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften ist aus dem vorgetragenen Sachverhalt nicht ersichtlich. Ein Zusammenhang zwischen dem im Wahlkreis 72 Ammerland von der Partei „Die Weissen“ erzielten Wahlergebnis und dem von der Einspruchsführerin gerügten Überkleben der Wahlplakate der Partei ist nicht substantiiert dargelegt worden.

Voraussetzung für den Erfolg eines Wahleinspruchs ist die Bejahung einer nicht nur theoretischen, sondern zumindest nach der allgemeinen Lebenserfahrung konkreten und nicht ganz fern liegenden Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit, dass die gerügte Unregelmäßigkeit im Vorfeld der Wahl Einfluss auf das Wahlergebnis und damit auf die Sitzverteilung haben kann. Ob das Überkleben einiger Plakate eines Wahlbewerbers mit Plakaten, die für die Wahl eines Mitbewerbers werben, dazu geeignet ist, eine größere Anzahl von Wählern zu beeinflussen, ihre Stimme anders zu vergeben, als sie es ohne das Überkleben getan hätten, ist für sich genommen bereits zweifelhaft. Je größer der Abstand in den Stimmzahlen zwischen konkurrierenden Wahlvorschlagsträgern oder Bewerbern ist, umso schwerwiegender muss darüber hinaus ein Verstoß sein, damit ein anfechtungsrelevanter Wahlfehler gegeben ist.

In der Gesamtschau stellt sich das Überkleben von Wahlplakaten im Vergleich zu anderen Wahlfehlern als weniger gravierend dar. Hinzu kommt, dass der Kandidat der Partei „Die Weissen“ im Wahlkreis 72 Ammerland lediglich 0,8 % (438) der gültigen Erststimmen erhalten und damit das schlechteste Ergebnis aller angetretenen Wahlkreisbewerber erzielt hat. Der Wahlkreisbewerber der Partei „DIE LINKE“ als Kandidat mit dem zweitschlechtesten Ergebnis hat immerhin 5,5 % (2.852) der gültigen Erststimmen erhalten. Angesichts dieses deutlichen Abstands in den Stimmzahlen und des insgesamt weniger einschneidenden Wahlfehlers, der in dem Überkleben einiger Wahlplakate zu sehen ist, kann man die erforderliche Mandatsrelevanz des Vorgangs ausschließen.

Der Wahleinspruch war daher als unzulässig zurückzuweisen.

Die Feststellung der Gültigkeit der Wahl folgt aus § 8 Abs. 1 Satz 2 Wahlprüfungsgesetz.

Die Entscheidung über die Kosten entspricht § 20 Wahlprüfungsgesetz.

Anlage 13

Beschluss

In der Wahlprüfungssache

betreffend den Wahleinspruch des Herrn E. T., Barendorf, Einspruchsführer,
gegen die Gültigkeit der Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 27. Januar 2008 - Aktenzeichen: 0103 - 02/2 – 13 (16. WP) - ,

hat der Niedersächsische Landtag in seiner Sitzung am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Die Wahl ist gültig.

Die Kosten des Verfahrens trägt das Land.

Auslagen der Beteiligten werden nicht erstattet.

Sachverhalt

Herr T. hat mit Schreiben vom 24. März 2008, beim Niedersächsischen Landtag eingegangen am 16. April 2008, Einspruch gegen die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 27. Januar 2008 erhoben. Das Schreiben war vom Einspruchsführer an das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Integration gerichtet, ist dort am 28. März 2008 eingegangen und mit Schreiben vom 14. April 2008 an den Landtag weitergeleitet worden.

Der Einspruchsführer macht geltend, dass bei der Landtagswahl 2008 in den Wahlkreisen 48 und 49 (Elbe und Lüneburg) für die Briefwahl teilweise falsche Stimmzettel ausgegeben worden seien. Darüber hinaus seien die nach Feststellung der Panne neu zugesandten Stimmzettel in der rechten oberen Ecke gelocht („gezinkt“) gewesen, so dass es sich nicht mehr um eine geheime Wahl gehandelt habe.

Mit Schreiben der Landtagsverwaltung vom 18. April 2008 wurde dem Einspruchsführer der Eingang des Einspruchs bestätigt.

Mit weiteren Schreiben gleichen Datums erhielten das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Integration, der Niedersächsische Landeswahlleiter und der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 48 – Elbe - Gelegenheit zur Stellungnahme.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Integration nahm sodann mit Schreiben vom 21. August 2008 zu diesem Wahleinspruch Stellung.

Der Wahleinspruch sei weder zulässig noch begründet.

Der Einspruchsführer sei zwar gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Prüfung der Wahl zum Niedersächsischen Landtag (Wahlprüfungsgesetz) vom 6. März 1955 (Nds. GVBl. Sb. I S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2008 (Nds. GVBl. S. 76) zum Einspruch berechtigt, da er die Verletzung seiner Rechte durch Maßnahmen der Wahlbehörden geltend mache. Gemäß § 3 des Wahlprüfungsgesetzes sei der Einspruch aber beim Landtag innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich einzureichen. Das endgültige Ergebnis der Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 27. Januar 2008 sei am 27. Februar 2008 im Nds. MBl., S. 379, bekannt gemacht worden; die Einspruchsfrist habe somit am 27. März 2008 geendet.

Der Wahleinspruch des Herrn T. vom 24. März 2008 sei am 28. März 2008 beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres, Sport und Integration eingegangen und anschließend an den Land-

tag weitergeleitet worden. Der Wahleinspruch sei somit verfristet erhoben worden und daher unzulässig.

Der Einspruch sei darüber hinaus auch nicht begründet.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Akten Bezug genommen.

Der Wahlprüfungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 16. Dezember 2008 festgestellt, dass der Einspruch unzulässig ist und mit einstimmigem Beschluss von der Regelung des § 5 Abs. 1 Satz 3 Wahlprüfungsgesetz Gebrauch gemacht, von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Gründe

Der Wahleinspruch ist weder zulässig noch begründet.

Nach § 3 des Wahlprüfungsgesetzes ist ein Wahleinspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich beim Landtag einzureichen und zu begründen. Die Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses erfolgte im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 9 vom 27. Februar 2008, S.379. Der Wahleinspruch des Herrn T. ist jedoch erst am 28. März 2008 beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres, Sport und Integration eingegangen und anschließend an den Landtag weitergeleitet worden. Herr T. hat damit den Wahleinspruch verfristet erhoben.

Zudem ist der Wahleinspruch unbegründet.

Der Einspruchsführer macht geltend, dass bei der Landtagswahl 2008 in den Wahlbezirken 48 und 49 (Elbe und Lüneburg) die Wahlbehörde für die Briefwahl teilweise falsche Stimmzettel ausgegeben hat. Darüber hinaus sind die nach Feststellung der Panne neu zugesandten Stimmzettel „gezinkt“ gewesen, so dass es sich nicht mehr um eine geheime Wahl gehandelt hat.

Die einheitliche Markierung aller Stimmzettel mit einem Loch stellt keinen Verstoß gegen den Grundsatz der geheimen Wahl dar. Die Behauptung des Einspruchsführers, nur einzelne Stimmzettel seien mit einer Lochmarkierung versehen worden, ist unrichtig. Vielmehr waren alle Stimmzettel für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag entsprechend gekennzeichnet. § 26 Abs. 3 Satz 2 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes (NLWG) in der Fassung vom 30. Mai 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. November 2007 (Nds. GVBl. S. 661), erlaubt es blinden und sehbehinderten Wählerinnen und Wählern, sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer Stimmzettelschablone zu bedienen. Dieser Personenkreis hat mit dieser Regelung die Möglichkeit, den Stimmzettel unbeobachtet eigenständig zu kennzeichnen, ohne die Unterstützung einer sehenden Hilfsperson in Anspruch nehmen zu müssen. Um den Betroffenen das selbständige und passgenaue Einlegen des Stimmzettels in die vom Blindenverband zur Verfügung gestellten Wahlschablone zu ermöglichen, ist eine fühlbare Markierung der Stimmzettel notwendig. Zur Gewährleistung einer landesweit einheitlichen Markierung der Stimmzettel hatte der Niedersächsische Landeswahlleiter daher nach Absprache mit dem Blinden- und Sehbehindertenverband Niedersachsen e.V. per Runderlass vom 15. Oktober 2007 (Schnellbrief LW 2008/7) angeordnet, dass alle Stimmzettel mit einem Loch in der rechten oberen Ecke zu versehen sind. Die für den Stimmzetteldruck verantwortlichen Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter sind darin angewiesen worden, die Stanzung eines Loches mit einem Durchmesser von 5 mm – der Lochmittelpunkt je 10 mm vom oberen und vom rechten Papierrand entfernt – auf den Stimmzetteln zu veranlassen. Der Landeswahlleiter hatte keinen Anlass, daran zu zweifeln, dass die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter dieser Anordnung ordnungsgemäß nachgekommen sind.

Der vom Beschwerdeführer gerügte Austausch falscher Stimmzettel ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Im Landtagswahlkreis 48 (Elbe) war es im Vorfeld der Landtagswahl bei der Versendung der Briefwahlunterlagen in Einzelfällen zur Versendung von Stimmzetteln für den Nachbarwahlkreis 49 (Lüneburg) gekommen. Grund für den Irrtum war die Auslieferung gemischter Stimmzettelstapel durch die von beiden Kreiswahlleitern beauftragte Druckerei. Im Vorfeld der Versendung der Briefwahlunterlagen hatte die Wahlbehörde die Einzelkontrolle der beigefügten Stimmzettel versäumt. Nach Rücksprache mit dem Landeswahlleiter und dem Kreiswahlleiter wurde den betroffenen Wählerinnen und Wählern die Möglichkeit eröffnet, ihre Stimme auf dem richtigen Stimmzettel ab-

zugeben. Dabei wurde danach unterschieden, ob die Betroffenen bereits gewählt hatten oder nicht. In den Fällen, in denen die Wählerinnen und Wähler den falschen Stimmzettel bereits markiert an den Kreiswahlleiter zurück gesandt hatten, wurde der ebenfalls beigefügte Wahlschein für ungültig erklärt und neue Wahlscheine mit den richtigen Stimmzetteln versandt. Bei der Auszählung des Briefwahlergebnisses wurden die Wahlbriefe mit den für ungültig erklärten Wahlscheinen aussortiert. Hatten Wählerinnen und Wähler ihren falschen Stimmzettel noch nicht abgeschickt, erhielten sie auf Anforderung ebenfalls einen richtigen Stimmzettel. Durch dieses Verfahren wurde das Wahlgeheimnis gewahrt und allen Betroffenen die Möglichkeit eröffnet, ihre Stimme auf dem richtigen Stimmzettel abzugeben.

Der Wahleinspruch war daher als unzulässig zurückzuweisen.

Die Feststellung der Gültigkeit der Wahl folgt aus § 8 Abs. 1 Satz 2 Wahlprüfungsgesetz.

Die Entscheidung über die Kosten entspricht § 20 Wahlprüfungsgesetz.